BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36630050280011

<36630050280011

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. 2716.a.

Pol. g. 477

# Beschäftigungen

mit

# Gemeinheits-Theilungs-Materien.

R

Von

**Andreas Ludolph Jacobi,**

Königlich - Großbritannischer und Churfürstlich - Braunschweig-Lüneburgischer Hofrath, und Syndicus der Lüneburgischen Landschaft.

Hannover,

im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung.

1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unter den nachgelaßenen Gegenständen, womit in dem verfloßenen letzteren Jahrhundert zuerst ein neues literarisches Feld angebauet worden ist, verdienet vorzüglich die Theilung der Gemeinheiten fortdauernd ausgebreitete Aufmerksamkeit, weil sie unmittelbar und ganz unausbleiblich das Wohl der Staaten und ihrer Einwohner empor heben hilft.

Meine Dienst-Pflichten haben mir den Beruf auferlegt, dieser Angelegenheit ein anhaltendes Nachdenken zu widmen, und hierbey sammelte ich Verschiedenes über die Materie, wovon ich glaubte, durch öffentliche Bekanntmachung Anderen nützlich werden zu können.

Gegenwärtige Blätter theilen mit, was mir dahin zu gehören schien.

Die vorangesetzte Inhalts-Anzeige ergiebt, daß die gewählten Materien aus den Fächern der Geschichte, der Literatur, der Staats-Wirthschaft, des Staats- und Privat-Rechts genommen sind. Mehr als Bruchstücke werden in so wenigen Bogen nicht gesucht werden dürfen.

Ich getraue mich nicht, jedem Leser völlige Befriedigung deßen zu versprechen, was er darin anzutreffen wünscht, sondern halte es völlig genugthuend für meine Hoffnungen, wenn sie keiner ganz unbefriediget niederlegt.

# Inhalts-Anzeige.

I. Beytrag zur Geschichte der Entstehung der Gemeinheiten und ihrer Aufhebung.

II. Notizen aus der deutschen Literatur von Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen.

III. Hat die gesetzgebende Macht das Recht, wegen Aufhebung der Gemeinheiten Vorschriften zu ertheilen?

IV. Hauptzüge des zweckmäßigen Geistes der Gesetze, welche Aufhebung der Gemeinheiten bezielen.

V. Für wen tritt die Vermuthung des Grund-Eigenthums in zweifelhaften Fällen ein?

VI. Was gebührt dem Grund-Eigenthümer von der zu theilenden Gemeinheit?

VII. Bedenklichkeiten wider den Gebrauch eines einzigen allgemeinen Theilungs-Maaßstabes bey Aufhebung der Gemeinheiten.

VIII. Rathsamkeit der Vorsicht, daß bey Ausmittelung des Winterfutter-Gewinnstes, jedesmal auf die verschiedene Futterungs-Art der einzelnen Berechtigten Rücksicht genommen werde.

IX. Welches sind die natürlichen Grenzen der Benutzungs-Rechte der Gemeinheiten, und wie weit erstreckt sich ihre Anwendung auf Theilungen?

X. Sind Zehnten bey Theilungen der Gemeinheiten mit in Anschlag zu bringen?

XI. Hat der Grund-Herr ein Widerspruchs-Recht, wenn die Nutzungs-Art der Abfindungs-Theile aus der Gemeinheit verändert wird?

XII. Wie werden Recht und Billigkeit, in Hinsicht der Forderung des Rott-Zehntens von getheilten Gemeinheiten am vollkommensten befriediget?

XIII. In wie ferne sind getheilte Gemeinheiten den Landes-Abgaben zu unterwerfen?

XIV. Ist es statthaft, daß bey Rechts-Streitigkeiten, welche mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung stehen, die Proceß-Form verändert, oder solche dem gewöhnlichen Richter entzogen werden, und wenn dieses geschehen soll, worauf muß man alsdann Rücksicht nehmen?

# I.

## Beytrag zur Geschichte der Entstehung der Gemeinheiten, und ihrer Aufhebung.

Vor Entstehung des Eigenthums, war Gemeinheit als Begriff vom Gegensatze nicht denkbar. Denn was herumziehende Stämme und Familien eine Zeitlang mit ihrem Viehe benutzten, und nach veränderten wandelbarem Auffenthalt wieder verließen, daran erlangten solche kein fortdaurendes Recht. Zugleich mit dem Eigenthume aber kahmen auch in Deutschland Gemeinheiten auf.

Bey den angelegten Dörfern befand sich immer eine Gemeinehütung, die dem Landbesitzer eigenthümlich zugehörte, und die er nicht einzeln vertheilte, sondern dem ganzen Dorfe zur gemeinschaftlichen Benutzung überlies.

Auf diesen Gemeintriften hatte die ganze Bauerschaft ein gemeinschaftliches Recht, die einzelne Person aber keines. *)

Jedes bewirthschaftete Grundstück, welches Mansus oder Hufe genannt wurde, hatte auch Weide-Recht. **) Theilnahme hieran fand nicht weniger oft ohne Länderey-Besitz statt. Es gab vermeßene Hofplätze, wozu ursprünglich gar kein Land gehörte, und die dennoch Weide hatten. ***)

Den ausgedehntesten Umfang erhielten die Gemeinheits-Rechte wol dadurch, daß bey der Vertheilung und Begränzung der Besitzungen, die Wälder nicht mit angewiesen, sondern noch in Gemeinschaft gelaßen wurden, und jeder die Befugniß hatte, das, was in seiner Gemarkung lag, zu benutzen wie er wollte. ****)

Wegen des weitläuftigen Bezirks, den die Waldungen vormals einnahmen, muste natürlich auch die Zahl der Theilnehmer vom Ganzen sehr groß seyn, und hieraus leicht eine Mannigfaltigkeit

*) Antom Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 1ter Th. S. 119.

**) Daselbst S. 300.

***) Das. S. 276 und 278.

****) Das. S. 68 und 141.

von Verwickelungen im Genuße der Gemeinheits-Rechte entstehen, die unbemerkt blieb, so lange noch das Holz in unübersehbarem Zusammenhange sich erhielt, aber auffallend wurde, nachdem in so vielen Gegenden, nur noch der Name Forstgrund seine vormahlige gar nicht mehr kennbare Beschaffenheit verrieth. Diese Verwickelung würde jedoch sich weniger in einander geschlungen haben, wenn nicht oft neue Intereßenten hinzugekommen wären. Diese entstanden auf verschiedene Weise. Nicht selten wurde der Mitgebrauch von Waldungen an andere ertheilt, die ihn ursprünglich nicht hatten, oder man trat auch davon ab, und behielt den Mitgebrauch vor, *) wodurch denn so leicht die Verwickelungen des Mitgenußes sich bis zur Unauflößlichkeit vermehrten.

Hiezu trugen besonders in Hinsicht des Weide-Rechts auch noch mehrere andere Umstände bey. Wurden nemlich Besitzungen von einander getrennt; so behielten beyde Eigenthümer die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide. **) Kamen Hufen in eine dritte Hand, so wurde zuweilen Rodeland vorbehalten. ***)

*) Antom S. 464 und 468.

**) Das. S. 420.

***) Das. S. 301.

Außer der Gemeinschaft von Weiden und Hölzungen, hat auch die Behütung fremder Felder ein so hohes Alter als das Eigenthum. Der Landeigner vertheilte sein Feld nicht erblich an die Untersaßen, sondern zum jährlich wieder vorzunehmenden Wechsel, da jeder alsdann anderes Feld, auch wol andere Wohnung erhielt, weil alles dem Herren, selbst Vieh und Geräthe, gehörte. Der vorjährige Acker blieb brache, zur Hütung des herrschaftlichen Viehes, wozu der Hausbesitzer das seinige treiben konnte. In diesen Zeiten also bildete sich die Einrichtung, daß der Herr die Felder der Untersaßen mit seinem Viehe behütete, dieser aber auch sein Vieh damit vereinigen durfte, denn es war nur eine Heerde, weil jedes Stück Vieh dem Herrn gehörete. *)

Auch nachher, wie eine zweyjährige Bestellung in Gebrauch kahm, eine zur Winter- und die andere zur Sommer-Frucht, und dann erst Brache folgte, blieb noch der Grundsatz bestehen, daß auf dieser wieder Gemeinschaft eintrat, und jeder Berechtigte sie mit seinem Viehe behüten konnte, wo er wollte. **) Schaden hatte der Eigenthümer nicht davon, so lange man noch unerfahren in der Kenntniß war,

*) Antom S. 24.

**) Das. S. 375.

durch Abwechselung mit ganz verschiedenartigen Früchten, einerley Acker mehr als zweyjährige Erndten abzugewinnen. Vielleicht sah es auch der Eigenthümer gerne, wenn fremdes Vieh seinen Acker düngen half. In noch viel jüngeren Zeiten ward die uralte Gewohnheit, das Vieh auf gemeinschaftlichen Weiden zu hüten, selbst bey ganz neuen Ausweisungen beobachtet. Wie der Lüneburgische Herzog Otto im Jahre 1296 an den Elbufern bei Haarburg neue Ansiedelungen veranlaßte, und den Bebauern des unbeackerten Landes das Eigenthum daran verlieh, wurde diesen auch gemeinschaftliche Weide angewiesen. *)

Wenn nun sogar bey solchen günstigen Gelegenheiten, wo niemand es verhindern konnte, daß alles Land gleich artbar gemacht wurde, man noch gar nicht daran dachte, den möglichst höchsten Ertrag desselben hervor zu bringen; so mußte nothwendig die Idee der Theilung schon vorhandener Gemeinheiten noch viel weiter aus dem Gesichtskreise der Staats- und Landwirthe liegen.

Nur dafür zu sorgen, daß diese nicht geschmälert werden möchte, machten sich die zur Pflicht, welche auf Gesetzgebung Einfluß hatten. Schon ein Burgundisches Gesetz enthält die Vorschrift:

*) Pufendorf Obs. Tom. II. App. Pag. 1.

„daß, wer auf den Gemeinfeldern einen Weinbau „anlegte, ihn wieder ausreißen, und wer schon vor „Bekanntmachung der Verordnung dergleichen ange„legt hatte, einen andern Fleck dafür hergeben „mußte." *) Einen ähnlichen Beweis hiervon enthält das den lüneburgischen Ständen in dem am 12ten Julius 1570 errichteten Landtags-Abschiede von Herzog Wilhelm gegebene Versprechen: „daß hinführo zu Abbruch und Schmä„lerung der gemeinen Weide nichts ausgerodet wer„den sollte." **) Hiermit stimmt ferner auch die dem Landtags-Abschiede vom 23sten August 1570 hinzugefügte Constitution überein, wodurch den Beamten anbefohlen ward, Maaß in Erlaubniß des Ausrodens zu halten, damit die Gemeinen nicht zu viel eingezogen würden. ***)

Im Bisthum Osnabrück gehört es gleichfalls seit dem funfzehnten Jahrhundert zu den Landes-Grundgesetzen, wornach der Landesherr verbunden ist, zu wehren, daß von der gemeinen Mark keine Zuschläge, Kothen und Zaunrichtungen aufgerichtet oder jemanden vergönnet werden, ohne seiner des

*) Antom S. 119.

**) Lüneburgische Landtags-Abschiede. 1ter Th. S. 264.

***) Das. S. 275. §. 1.

Thumcapittels und der Interessenten Vorwissen und Belieben. *)

Bereits in dem ersten Ursprunge vieler Gemeinheiten lag, wie vorhin bemerkt worden, Stoff genug zu künftigen Verwickelungen. Jemehr aber sich nach und nach die damaligen Verhältnisse zwischen den Begüterten und den Gutsleuten, der Länderey-Cultur und Landwirthschaft überhaupt veränderten, desto unvermeidlicher waren auch Mißbräuche in Benutzung der Gemeinheiten, wovon sich eben so wenig zunehmende Verwirrungen bey Ausübung und Bestimmung der Rechte der Theilnehmer trennen ließen.

Ganz besonders halfen jedoch dieses alles wol die immerwährenden Befehdungen, und zuletzt der dreyßigjährige Krieg, vermehren. Die vielen Grausamkeiten, welche sowohl in jenen als diesem mit allen Streitenden umher zogen, verödeten oft auf lange Zeit ganze Dörfer und Gegenden. Nicht selten fehlte der Richter, um Recht zu sprechen, oder es zu vollstrecken, auch ward manches Beweismittel zu Begründung gerechter Klagen ein Raub der Flammen. Auf der andern Seite verlohren die Gesetze ihr Ansehen, das ewige Waffen-Getümmel verdarb die Sitten, und das moralische Gefühl er-

*) Möser patriotische Phantasien. 2ter Th. S. 326.

starrte bey den täglichen Beyspielen von Raub und Unterdrückung.

Es ist nicht bloß Vermuthung, das der dreyßigjährige Krieg die Gemeinheits-Verwickelungen wo nicht überall, doch in einigen Gegenden Deutschlands hat vermehren helfen. In den Beschwerden, welche die Lüneburgischen Stände am 8ten Dec. 1647 zur Uebergabe an den Landesherrn aufsetzten, kam mit vor: „daß während des gedachten Krieges „sich viele in Hut und Weide eingeschlichen hät„ten, wozu solche vorher nicht befugt gewesen,“ wobey man darauf antrug, es möchte den Streitigkeiten hierüber durch den Augenschein abgeholfen, und ein jeder bey seinem Rechte geschützet werden.

Wäre indessen auch damals schon das heilbringende Band zwischen Staatswirthschaft und Ackerbau auf das engste geknüpft gewesen; hätte man gleich es bereits allgemein eingesehen gehabt, daß die Oberfläche der Erde weit dauerhaftere Ausbeute an ergiebigen Schätzen gewährt als ihre Eingeweide; so war doch die nächstfolgende Zeit nicht dazu geeignet, den deutschen Ackerbau bis an den Grad der Vollkommenheit zu erheben, der von selbst Sehnsucht nach Aufhebung der Gemeinheiten erregt. Die nachtheiligen Hindernisse, Entvölkerung und Geldmangel, machten dies an sich schon unmöglich. Aber auch noch mehrere andere

Ursachen halfen es verschulden, daß in fremden Ländern der Anfang damit gemacht wurde, wenn nicht etwa hiervon **Holstein** vielleicht auszunehmen seyn möchte, *) wie denn auch der Anbau einzelner wüsten Gegenden schon seit mehrern Jahrhunderten hie und da in Deutschland bekannter worden ist.

In **England**, wo durch blühenden Handel sich anhäufende Reichthümer, den Kunstfleiß eben so sehr am Webestuhle als auf offenem Felde belebte, und die Nation nicht bloß in ihrem Lieblings-Wahlspruche, sondern practisch Eigenthum eben so sehr als Freyheit ehrte, entstanden in der zweyten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die ersten Beyspiele von eingeschlossenen Gemeinheits-Feldern.

Die Erlaubniß zur Umzäunung und Einschließung der Aecker und anderer Ländereyen, auf welchen Gemeinheitsrechte haften, muß aber immer durch eine besondere Parlamentsacte ertheilt werden, wofern nicht mit Einverständniß der Interessenten die

*) In **Holstein** soll die Koppelwirthschaft undenklich alt seyn. **Rößig** Geschichte der Oekonomie, Polizey und Cameral-Wissenschaften. 1ter Th. S. 120. Auch auf einigen Gütern im **Lauenburgischen** hat man sie schon vor langen Zeiten gekannt. **Normann** Freyheit des Getreidehandels. S. 102.

Sache vor Schiedsrichtern abgethan wird, und will man berechnet haben, daß seit 1689 kein Jahr gewesen, wo nicht über 35 Acten der ersten Art ausgefertiget worden sind. Selbst im Laufe des letzteren Krieges, der so viele drückende Lasten nach sich zog, ruhete diese Verbesserung der Ländereyen-Cultur dorten nicht. Nach einer Versicherung des Groß-Canzlers in den Parlaments-Sitzungen des Jahres 1800 wurden in den drey Jahren von 1793 bis 1795 jährlich 70 dergleichen Bills genehmiget, und während der eben gedachten Sitzung gab das Parlament zu mehr denn hundert solcher Acten seine Einwilligung. *)

Weil aber dergleichen Bills sehr große Kosten verursachen, und noch mehrere andere Umstände es äußerst, erschweren, von allem Mitgenuße befreyete Ländereyen in England zu erhalten; so ist das heilsame Werk dorten noch nicht so weit gediehen, wie es nach dem langen Zeitverlaufe des ersten damit gemachten Anfanges schon hätte geführt werden können. **)

*) Gentz historisches Journal. Sept. 1800. S. 489.

**) Ueber die Hindernisse hierbey giebt gründliche Belehrung Thaer in der Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft. 2ter Bd. 2te Abth. S. 331. u. f.

Um vieles später kahm in Mecklenburg die Einschließung der Felder auf, wozu der Oberlanddrost von der Lühe das erste Beyspiel gab, *) und dennoch erreichte solche, so wie im Holsteinschen, eine weit frühere Vollendung. Allein in beyden Ländern vereinigten sich auch Umstände, welche diese höchste Verbesserung der Landwirthschaft äußerst erleichterten. Der größeste Theil der dortigen Ländereyen war völliges Eigenthum reicher Güterbesitzer, und die Leibeignen, welche das wenigste hievon bebaueten, musten sich jede Verlegung ihrer Hofstellen gefallen laßen.

Der geringen geographischen Trennung ohnerachtet, erregte das gegebene Beyspiel in England doch nicht lange nachher die Nacheiferung der französischen Regierung. Colberts irriger Wahn, auf Vernachläßigung des Ackerbaues Fabriken und Handel empor zu heben, war zu allgemein für den richtigsten Compaß gehalten, wornach das Staatsruder dieses Landes geführt werden müßte, als daß die nie ungestraft verletzte Freundschaft zwischen jenen Elementen, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit aller Völker, hätte ohne großen Zeitverlust wieder hergestellet werden können.

Erst im Jahre 1761 dachte man dorten daran, eine Verordnung wegen des Anbaues der uncultivir-

*) Normann a. a. O.

ten Ländereyen zu erlaßen, und forderte der König hierüber das Gutachten der damahls in der Generalität von Paris errichteten Ackerbau-Gesellschaft. *)

Die Epoche in Deutschland, wo die Vorsorge der Regenten sich für Aufhebung der Gemeinheiten würksam äußerte, trat nach dem siebenjährigen Kriege ein. Friedrich der einzige, deßen durchdringenden Blicken es nicht verborgen bleiben konnte, daß ohne innern Wohlstand der ihm unterworfenen Staaten seine errungene Macht sehr vorübergehend seyn würde, und der mit allen zu ihrer Erhaltung erforderlichen Mitteln aufs innigste vertrauet war, richtete sein anhaltendes Bestreben auch dahin, den Seegen nicht länger unbenutzet zu laßen, der überall den Theilungen der Gemeinheiten, im gewöhnlichen Gange der Natur, unausbleiblich von selbst folgt.

Von den wiederholten mannigfaltigen Verfügungen, welche auf diesen Zweck abzielten, entlehne ich folgende Nachrichten aus Krünitzens Encyclopädie. **)

*) Hannoversche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen. Th. 4. S. 374.

**) Th. 17. S. 156-159.

Unterm 29ten Jul. 1763 ergieng das erste Rescript an die Pommersche Regierung und das Cöslinsche Hofgericht, worin befohlen wurde, daß die Commun-Hütungen in Pommern aufhören sollten.

Ein ausgedehnterer Befehl erfolgte den 28ten Jun. 1765 an sämmtliche Regierungen und Justiz-Collegia in den Preußischen Landen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinschaftlichen Hütungen auseinander gesetzet werden sollten, mit einer Declaration, welche die getheilten Gemeinheiten von aller Beschwerung mit neuen Lasten frey sprach.

Am 22ten April 1766 ward ein Rescript erlaßen, welches eine Vorschrift über die Verfahrungsart, und die diensamsten Mittel, den Zweck zu erreichen, enthielt.

Man hatte indeßen die Sache noch nicht mit gehörigem Eifer betrieben, und erschien deshalb am 21ten October 1769 die Verordnung, wornach zur Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zur Verbeßerung des Wiesenwachses und Verstärkung des Viehstandes der Bauern, Seiner Königlichen Majestät Intention gemäß, in Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüßigen Hütungen, Anger u. s. w. in dem Königreiche

Preußen, der Chur- und Neumark, den Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt, von dem Etats-Ministerio, den Landes-Collegiis, und von denen zu Betreibung dieses Werks in jedem Kreis zu bestellenden Commißarien verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon zur Vermehrung der Landes- oder Domainen-Praestandorum einiger Anlaß genommen werden sollte.

Diese Verordnung ward durch ein Circular zur Befolgung und Bekanntmachung an alle Justiz-Collegia und Cammern in den Königlichen Staaten unterm 28ten Oct. 1769 erlaßen.

Fortgepflanztes Vorurtheil, Eigensinn, welchem oft der augenscheinlichste Nutzen aufgeopfert wird, Mißtrauen und Unthätigkeit pflegt immer bey neuen Werken auch die besten Mittel zu vereiteln, oder wenigstens zu schwächen. Erst Zeit oder Nachahmung öfnet denen die Augen, die zuweilen Feinde ihres eigenen Glückes sind. Der große König äußerte daher im December 1769 mündlich: daß die Sache schlechterdings bewürket, mit seinen vornehmsten Aemtern der Anfang gemacht, jedoch die Unterthanen bey der Vertheilung in Rücksicht auf die Bonität nicht vervortheilt, vielmehr von den Justiz-Bedienten auf Recht und Billigkeit gesehen werden sollte.

Durch ein Edict vom 19ten May 1770 ward ferner befohlen, die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Commißarien zu bedeuten, und als ein Principium regulativum anzunehmen, daß die Hütungen auf den Wiesen im Frühjahre ohne Ausnahme abgestellet, im Herbste hingegen ratione termini a quo, also eingeschränkt werden sollten, daß dem Eigenthümer die Zeit bliebe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet von den Wiesen zu ziehen, wenn es aber sumpfige Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlaßen werde.

An eben dem Tage ward eine Cabinets-Ordre darüber ausgefertiget, wie den bisherigen Mängeln bey Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen abzuhelfen, und dabey alle unnütze Proceße zu verhüten.

Dieser Verfügung folgte das Rescript vom 22ten October 1770, welches vorschreibt, wie es mit den bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen vorkommenden Kirchen- und andern geistlichen Grundstücken und deren Entscheidung zu halten.

Hiernächst erschien noch unterm 25ten December 1770 ein Rescript, welchem gemäß den Landleuten erlaubt seyn soll, sich ohne Dazwischenkunft der ver-

ordneten Kreis-Commißarien aus einander zu setzen, und wie bey nachgesuchter gerichtlichen Confirmation dergleichen Auseinandersetzungs-Verträge die Justiz-Collegia sich zu verhalten haben.

Der so oft erneuerte Nachdruck, womit von oben her diese wichtige Angelegenheit betrieben wurde, hatte den guten Erfolg, daß bey dem Cammergerichte zu Berlin aus den zwölf Kreisen der Mittelmark seit dem 21ten October 1769 bis Ende November 1777 bearbeitet wurden 652 Theilungen. Hievon kamen bis zum Ablaufe des Monats November 1774 zu Stande 365, und von hier bis an den Schluß des Novembers 1777 noch 137, mithin in allem 502.

In die Stelle der vorangeführten einzelnen Gesetze tritt nun das, was das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, im ersten Theile, siebenzehnten Titel, vierten Abschnitte S. 311 bis 361 über die Materie enthält.

Außer den allgemeinen Ursachen, warum die Gemeinheits-Theilungen in den Preußischen Staaten keinen so schnellen und ausgebreiteten Fortgang gehabt, als man von den deshalb getroffenen öffentlichen Vorkehrungen hätte erwarten dürfen, wird von Sachkundigen der Grund angegeben, daß die Auseinandersetzung kein Hauptgeschäfte

der dazu ernannten Commißarien geworden, sondern nur als eine Neben-Verrichtung ihnen aufgetragen ist.

Vielleicht aber verschuldet dieses eben so sehr der dem Geschäftsgange angewiesene Weg, welcher noch in vielen Fällen zu den Gerichtshöfen führt; und der nicht überall anwendbare Gebrauch eines einzigen Theilungs-Maaßstabes, wovon insonderheit der Winterfutter-Gewinst, als der weitläuftigste und kostbarste unter allen Maaßstäben dem Fortgange der Aufhebung der Gemeinheiten schwere Fesseln anlegt.

Wie sehr Zweifel und Ungewißheit über den Maaßstab der zum Grunde gelegt werden soll, einzelne Theilungen aufhalten kann, welches so leicht Abneigung gegen die Sache selbst erregt, das ersiehet man aus der wichtigen Correspondenz, welche hierüber unter mehreren Königl. Preußischen Landes-Collegien vor einigen Jahren geführet worden ist. *)

Gleichzeitig mit der Preußischen beschäftigte sich auch in andern deutschen Staaten die Gesetzgebung mit dem Gegenstande.

*) Beyträge zur Kenntniß der Justitz-Verfaßung und juristischen Litteratur in den Königlich Preußischen Staaten, von Eisenberg und Stengel. 3ter Bd. 1797. 1tes Stück.

So erging eine Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische General-Verordnung unterm 25ten Jun. 1767, *) 1) wegen Abstellung der Frühlings-Wiesen-Hut, 2) wegen Verwandlung der Brache- oder Herbst- in Grummet-Wiesen, und 3) wegen Vertheilung der tauglichen Hütungen an die Einwohner.

Was mit solcher Kraft auf allgemeine Wohlfahrt einwürket, das konnte ohnmöglich einem Landesvater gleichgültig seyn, der so ernstlich, wie Georg der Dritte, jeden Einwohner seiner Staaten zu beglücken wünschet, und gerne gemeinnütziges Gute schaffet. Diesem immer ungeschwächt sich erweisenden Gesinnungen gemäß, erließ die Landes-Regierung in Hannover, unterm 17ten Oct. 1767, ein Rescript, wodurch den Beamten aufgegeben ward, die Königliche Absicht wegen Theilungen der Gemeinheiten den Amtseingesessenen bekannt zu machen, und den Nutzen davon vorzustellen, auch von der besten Art, die Sache auszuführen, gutachtlich zu berichten.

Dann aber ward unterm 22ten Nov. 1768 eine auf eben den Zweck abzielende allgemeine landesherrliche Verordnung erlassen. **)

*) Gemeinnütziger Vorrath auserlesener Aufsätze. Leipz. 1768. S. 674-681.

**) Willich Auszug der Landesgesetze Calenbergischen und Grubenhagischen Theils. 2ter Bd. S. 381-387.

Allein die unverkennbare Wohlthätigkeit der hierbey gehegten Absicht war nicht hinreichend, die davon gehoften guten Folgen in angehäufter Maße hervorzubringen. Einige hier nicht her gehörende Neben-Umstände verschuldeten jedoch solches weniger, als der Mangel an Entschuldigungs-Vorschriften über viele fast jede Theilung begleitende Fragen. Dadurch ward es nun allen, welche entweder wegen fehlenden Einsichten, oder aus Vorurtheil und Unredlichkeit sich widersetzten so leicht gemacht, wo nicht nachgesuchte Theilungen ganz zu hintertreiben, dennoch solche viele Jahre hindurch aufzuhalten. Dieses verleidete dann den beßer Gesinnten das angefangene gute Werk, und schreckte Andere davon ab, sich in gleiche verdrießliche Weitläuftigkeiten einzulassen.

Hiezu kahm aber auch noch bey Vielen der Zweifel, ob der erforderliche Kosten-Aufwand der ersten Cultur des neu auszubrechenden Landes, verbunden mit denen davon zu entrichtenden Rottzins und Rottzehnten, nicht allen Gewinn vernichten, und was davon übrig bliebe, wol nicht eine Ursache werden möchte, denselben mit öffentlichen Abgaben zu belegen.

Demohnerachtet aber wurden in allen Landes-Provinzen verschiedene wichtige Theilungen vollbracht. Am allgemeinsten gelangen solche der Königl. Cam-

mer im Herzogthum Lauenburg, wo es nicht bey bloßer Aufhebung der weniger als anderwärts verwickelten Gemeinheiten sein Bewenden behielt, sondern gleich der höchste Grad der Vollkommenheit eines gut eingerichteten Landhaushalts, die Zusammenlegung deßen, was jeder einzeln besitzet, in gewiße gleichförmige Koppeln oder Schläge, worauf verschiedene Fruchtarten in bestimmter Ordnung abwechselnd gebauet werden, erreicht wurde.

Hier kannte man schon aus dem nahen Meklenburg die großen Vortheile dieser Einrichtung, und obgleich im Lauenburgischen keine wirkliche Leibeigenschaft mehr statt findet; so hat sich doch die Befugniß der Gutsherrn wegen Versetzung ihrer Gutsleute erhalten, wodurch viele der größten Schwierigkeiten bey Einführung der Koppelwirthschaft von selbst wegfallen.

Im Herzogthum Bremen machte die im Jahr 1780 getroffene Verfügung, wornach den Gutsherrn ein verhältnißmäßiges von dem Ueberschuße getheilter Gemeinheiten zufällt, diese sehr geneigt, den Theilungen ihrer Untersaßen keine Hinderniße in den Weg zu legen.

Nur noch selten blieben aber immer die Beyspiele von erheblichen Theilungen im Fürstenthum Lüneburg, und wenn gleich einzelne hie und da

beschaffet wurden; so war es doch allemahl vorzüglich der Fähigkeit derer, die solche leiteten, und den willigen Aufopferungen dieses oder jenes Interessenten beyzumeßen.

Immittelst breitete sich doch nach und nach der Glaube an die Wohlthätigkeit der Gemeinheitstheilungen anhaltend weiter aus. Ganz vorzüglich aber lernte der größere Haufe den Werth der freyen Ackerbestellung kennen und schätzen, wie die Landwirthschafts-Geselischaft zu Zelle den Kleebau durch anziehende Hülfsmittel ausbreitete, und mittelst der Verordnung vom 30ten May 1800 alle mit Futterkräutern und Gewächsen bestellte Kämpe und an einander liegende offene Felder, Sicherheit gegen Viehhütungen erhielten.

Ehe noch diese neuern Veranstaltungen eine ausgedehntere Neigung zum Theilen der Gemeinheiten erweckten, hatten die Lüneburgischen Stände sich schon mehrmals bemühet, ein Landesgesetz zu veranlaßen, wodurch das heilsame Werk aufs vortheilhafteste beschleuniget werden möchte. Mit einem Wohlgefallen, welches die erhabenen Einsichten eben so sehr, als die edele Herzens-Güte unsers besten Landesvaters in das glänzendste Licht stellet, wurden die Wünsche der Stände durch Anordnung einer Commißion im Jahre 1796 erfüllt, welche den Auftrag erhielt, alle Aemter und Amtsvoigteyen des

Fürstenthums in der Absicht zu bereisen, um folgende Fragen zu untersuchen:

Welche Gemeinheiten am leichtesten und mit dem größten Nutzen getheilt werden könnten?

Nach welchen Grundsätzen dabey zu verfahren sey?

Welche Hinderniße der Sache im Wege ständen, und wie selbige zu heben seyn möchten?

Dieser Auftrag ward mit eben so vieler Geschicklichkeit als warmen Eifer ausgerichtet, und das Geschäfte durch den Entwurf eines Plans über die Grundsätze, welche bey der beabsichteten Verordnung anzunehmen seyn möchten, gekrönt.

Auf solchem abgekürzten Wege erforderte es nur wenige Zeit, zwischen der Königl. Landes-Regierung, der Cammer und den Ständen, über verschiedene das allgemeine umfaßende Grundsätze, eine solche Vereinbarung zu treffen, daß aus der sich anschließenden königlichen Gnade schon unterm 31ten Aug. 1800 eine provisorische Verordnung, die Aufhebung der Gemeinheiten im Fürstenthum Lüneburg betreffend, hervorgehen konnte.

Hiedurch erhielten erstlich die Gegenstände der Gemeinheits-Aufhebung ihre genaue Bestimmung. Zweytens wurden die Grundsätze festgestellt, wornach

die Befugniß, eine Aufhebung der Gemeinheit, Separation oder Abfindung zu verlangen, sich richten sollte, und drittens versicherten darin Ihro Majestät der König, nützliche Anwendung des bleibenden Ueberschußes zum Besten der Intereßenten in vorkommenden Fällen; Erlaßung des Rottzinses und Rottzehntens von dem Grund und Boden, der zur Abfindung aus Gemeinheiten angewiesen wird; und gewierige Uebereinkunft wegen des Wechsels der Gerichtsbarkeit, welche der auszutauschenden Grundstücke wegen, rathsam erachtet werden könnte.

Zur weiteren Erörterung anderer Puncte, worüber noch Verschiedenheit der Meinungen obwaltete, ward hierauf eine aus Mitgliedern der Königl. Landes-Regierung, der Cammer, und der Lüneburg. Landschaft zusammengesetzte Commißion ernannt, welche im Febr. 1801 sich zu Hannover versammelte, und mit seltener Eintracht die bezweckte Verordnung so weit vorbereitete, daß es nur noch weniger Communicationen darüber unter den verschiedenen Behörden bedurfte, bis der Entwurf die allerhöchste landesherrliche Genehmigung erhalten konnte.

Theils gleichzeitig mit dem, was in den genannten Staaten zur Beförderung der Aufhebung der Gemeinheiten verfügt worden ist, theils später, richteten mehrere andere deutsche Regierungen auf diesen wichtigen Zweck ein thätiges Augenmerk.

Im Oesterreichschen, Sächsischen, Pfalzzweybrückschen, Badenschen, Heßen-Darmstädtschen und Münsterschen widmete man der Angelegenheit wirksame Vorkehrungen.

In der Grafschaft Tyrol waren im Jahre 1770 schon auf 800 Jucharten, die man vorher wenig oder gar nicht benutzen konnte, in fruchtbare Wiesen und Aecker verwandelt. *)

Die Heßen-Darmstädtschen Lande genoßen das Glück, daß im Jahre 1778 daselbst von gemeinen Weiden 1081 Morgen in Wiesen umgeschaffen wurden. Im Jahre 1779 gewann man allda 2289⅜ Futter-Aecker. Durch den Anbau von Wüsteneyen, Waldungen und Weiden wurden allein 953⅞ Aecker urbar gemacht, und aus den Brachen kamen 1336 Morgen für den Futterbau hinzu. **)

Mein Vertrauen zu den übrigen Regenten Deutschlands, und zu der Betriebsamkeit aller derer, welche auf Standpuncten stehen, woher sie allgemeines Wohl zu bewürken Gelegenheiten haben, laßen mich nicht bezweifeln, daß noch in einer weit grö-

*) Rößig Geschichte der Oekonomie-, Polizey- und Cameral-Wißenschaften. S. 182.

**) Leipziger Intelligenzblatt von 1779. St. 23. und von 1780. St. 47.

ßern Zahl von Provinzen zweckmäßige Gesetze wegen Aufhebung der Gemeinheiten ergangen seyn werden. Bekannt geworden sind mir jedoch, außer den vorangeführten, keine, als folgende. Aus dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg vom 17ten September 1763, die Aufhebung der Koppelweiden betreffend. Vom 24ten May 1764, wegen der noch ungetheilten Koppelweiden. Vom 11ten May 1767, von Aufhebung der Koppelweiden, und vom 20ten Febr. 1786, Aufmunterung zur Theilung der gemeinen Anger und Anbaues der Futterkräuter, mit der Versicherung, daß die getheilten und mit Futterkräutern bestellten auf irgend eine Weise neu cultivirten Anger, oder wüste gelegenen Plätze, mit keinen neuen oder mehreren Abgaben, als bisher davon aufgekommen, belegt werden sollen.

Für die Naßau-Oranischen Lande die Aufhebung des Abtriebs-Rechts betreffend vom 2ten Sept. 1781, über die Aufhebung der Koppelweiden vom 30ten Jun. 1783, *) und wegen Zusammenlegung der gestückelten Güter, mit einer Instruction für die Feldmeßer vom 2ten May 1784. **)

*) Schletweins Archiv für den Menschen und Bürger. 8ter Band. S. 323.

**) Daselbst S. 374.

Nur in wenigen aber wo dergleichen Verordnungen noch fehlen, wird kein Stoff dazu vorhanden, noch ihr Bedürfniß ganz entbehrlich seyn. Denn die allermehrsten Länder, und selbst solche, welche entweder wegen des sie besonders fruchtbar machenden mildern Himmelsstriches, oder durch vorzügliche Industrie einen hohen Grad der vollkommensten Ackerbau-Wirthschaft schon erreicht haben, enthalten noch viele Gemeinheiten, die einer beßern Benutzung als der gegenwärtigen fähig sind.

Vor 40 Jahren rechnete man, daß über die Hälfte der Aecker in Frankreich ungebauet lägen, und die Stände von Bretagne gestanden, daß die ungebaueten Felder dieser Provinz etwa zwey Drittel vom Ganzen ausmachten. *)

Arthur Young nahm im Jahre 1783 für England acht Millionen, und für Schottland fünf Millionen Morgen unbebauetes Land an. **) Hätte sich alles dies noch artbar machen laßen, so würde England hierdurch nach dem bey der neuesten Schätzung des National-Reichthums gebräuch-

*) Hannoversche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen. 4ter Th. S. 358 und 359.

**) Die von Klockenbring übersetzte Abhandlung über Grosbritt. Staats-Wirthschaft, Polizey und Handlung. S. 89.

ten Grundsatze, daß im Durchschnitt jeder angebauter Morgen Land daselbst, ein Einkommen von 14 Schillingen jährlich gewährte, ein jährlicher Zuwachs an Einkünften von 385,000 Pfd. St. haben gewähren können, und daher wäre es dann sehr gut möglich gewesen, aus dieser Quelle ein Erhebliches von der englischen National-Schuld abzutragen, wenn auch nicht, wie jener berühmte Britte glaubte, durch Vertheilung der Gemeinheiten der ganze Betrag der gemachten Anlehne im Americanischen Kriege hätte abgelöset werden können.

Mag aber entweder Zunahme der Länderey-Cultur, der sicherste Maßstab steigender Volks-Glückseeligkeit, oder eine Verrechnung es verursachet haben, daß andere im Jahre 1799 nur noch 5,500,000 Morgen unangebaueten Landes auf engl. Boden in Anschlag brachten, *) so wird auch deren Vertheilung noch immer ein wichtiges Hülfsmittel abgeben, um die so häufig gepriesenen und nachgebeteten Weißagungen eines Payne von dem nahen

*) Genz historisches Journal vom Septbr. 1799. Die Committee, welche 1800 vom Parlament zur Untersuchung des Zustandes der Nation niedergesetzt wurde, nahm in ihrem Berichte an, daß England allein noch 7,800,000 Acres Land in einem wüsten Zustande enthalte, die urbar gemacht werden könnten und würden, wenn sie getheilt wären. Normann a. a. O. S. 102. Der Board of Agriculture ver-

Umsturze des brittischen Finanz-Gebäudes, ihres ganzen bezaubernden Blendwerks zu entkleiden.

Unter den deutschen Provinzen, welche mit den Britten einerley Oberherrn verehren, ist keine einer solchen Bereicherung an neuer Privat-Glückseeligkeit und allgemeinen Wohlstandes durch Aufhebung der Gemeinheiten fähig, als das Fürstenthum Lüneburg. Demohnerachtet darf jedoch, ohne politische Schwärmerey, von dem, was durch die neue Gesetzgebung dafür geschehen ist, in kurzer Zeit eine eben so allgemeine als vollkommene Umformung des ganzen lüneburgischen Landhaushalts weder erwartet, noch gehoffet werden, daß solche aus dem Chaos unfruchtbarer Haidwüsten in wenigen Jahren Waizenfelder und Fett-Weiden verschaffen könne.

Ganz unschätzbar wird aber schon der Gewinn seyn, wenn auch weiter nichts erreichet werden sollte, als die sehr verwickelten Gemeinheiten der einzelnen Dorfschaften und anderer Theilnehmer unter sich

sichert aus den Berichten, welche er über den öconomischen Zustand von England einzog, daß, wenn die noch übrigen Gemeinheiten getheilt, verkoppelt, urbar gemacht, und nach einem beßern Ackersystem bewirthschaftet würden, das Reich nie Mangel haben, sondern wieder eine große Menge Getreide ausführen, auch $\frac{1}{3}$ Menschen mehr als jetzo ernähren könnte. Normann a. a. O. S. 101.

nach und nach von einander abzusondern, und auf dem Wege unzählbaren Proceßen abzuhelfen, und vorzubeugen, die in so vieler Rücksicht zu den verderblichsten Landplagen gehören.

Ohnfehlbar wird nun außerdem noch die erlassene Verordnung zur unmittelbaren Erweiterung und Verbeßerung der Landes-Cultur behülflich seyn. In vielen Gegenden des Fürstenthums ist eine Erweiterung des Landbaues, sowohl durch neue Wiesen-Anlagen als Ackerfeldern, mit geringen Kosten möglich zu machen.

Der kleinste Bach von Sachkundigen geleitet, spühlt die Haidnarbe ab, und befruchtet den dürrsten Sand mit einem ergiebigen Graswuchs, wie die einleuchtenden Beyspiele an mehrern Orten schon gelehrt haben.

Wo aber von der Natur bereits vorgearbeitet worden ist, da werden mit noch weit weniger Kosten- und Zeit-Aufwande neue Wiesen angelegt, und Fruchtfelder angebauet werden können, anstatt daß jeßt das weidende Vieh daselbst eben so viel ungenußt vertritt als aufzehrt.

Dagegen sind bislang der thätigste Eifer und das größte Geldvermögen unzureichend gewesen, Unternehmungen jener Art allgemein auszuführen, so lange es noch an gesetzlichen Vorschriften über die

Unstatthaftigkeit und Grenzen des Widerspruchs-Rechts der Gemeinheits-Intereßenten fehlte, wenn Abfindungen verlangt wurden. Denn die davon zu befürchtenden langwierigen, kostbaren und verdriesslichen Streitigkeiten hielten oft auch den Muthigsten ab, auf Theilungen Anspruch zu machen. Aus gleichen Ursachen unterblieben nicht weniger die wünschenswerthesten Haushaltsverbeßerungen, welche mit dem schon artbaren Acker gemacht werden konnten, aber durchaus gänzliche Befreyung von aller Aufhude und andern Gemeinheits-Fesseln erfordern.

Es empfiehlt sich also das neue Gesetz überflüßig genug, durch folgende unverfehlbare Zwecke, wenn man es, obwohl nicht augenblicklich, doch nach und nach dahin bringt, daß

1) die Gemeinden unter sich aus aller ihnen nachtheiligen Communion gesetzet werden.

2) eine jede Dorfschaft oder Gutsbesitzer oder anderer für sich bestehender Eigenthümer, der Vortheil darin findet, uncultivirte Grundstücke artbar zu machen, nicht weiter gehindert werde, sich wegen des an der Gemeinheit habenden Antheils abfinden zu lassen, und

3) solche sich der Schwierigkeit entledigen können, wobey sie bey Verbeßerung der Benutzung schon angebaueter Ländereyen, wegen Mithude und andern Gemeinheitszwang bisher zu kämpfen gehabt haben.

Hierauf beruhen die Grundlagen aller möglichen Vervollkommnung der Landwirthschaft von der man nicht blos im Lüneburgischen, sondern, wenn man auf das Allgemeine siehet, und nicht bey den Ausnahmen, welche einzelne Güterbesitzer oder Pächter hiervon machen, in den mehrsten deutschen Provinzen noch sehr weit zurück ist.

Das Modell dazu mag aus China, England, Holstein oder Mecklenburg hergeholt, oder nach eigenen Original-Erfindungen entworfen werden, nie wird die Ausführung möglich seyn, bevor nicht jene Grundlagen vollendet sind, und diese zu bearbeiten, darauf kann und muß nur das Augenmerk der Gesetzgebung gerichtet seyn.

Alles übrige erreichet von selbst durch Belehrung und Beyspiel den höchsten Grad der vollendeten Ausbildung.

Freylich werden erst die Nachkommen den besten Gewinn hievon einerndten.

Allein verdanket denn nicht unser jetziges Zeitalter den Vorfahren einen großen Theil seines gegenwärtigen Glücks? und was würde aus der Zukunft werden, wenn keiner im voraus für sie sorgen wollte?

## II.

## Notizen aus der deutschen Literatur von Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen.

Wenn seit dem kurzen Zeitverlaufe von ohngefähr fünf und dreyßig Jahren, nachdem die Materie von Gemeinheits-Theilungen angefangen, ein Gegenstand öffentlicher Prüfungen zu werden, dies ganz neue Fach in der Literatur schon so ansehnlich ausgefüllet worden ist, so darf, wie ich glaube, solches nicht den Deutschen als Vorwurf ihrer so oft getadelten Schreibseeligkeit angerechnet werden. Die Materie hat so mannigfaltige Berührungs-Puncte, die Meynungen über jeden derselben können aus natürlichen Ursachen anfangs wenigstens nicht anders als sehr verschiedenartig seyn, und da aus so vielen unter sich oft weit abgesonderten Claßen Unterricht darüber gesuchet wird; so liegt auch hierin mit ein Grund der obigen Wahrnehmung. Der Staatsmann, der Richter, der Rechtsbeystand, der, welcher Plane zu Theilungen entwerfen soll, und der Oeconom, verlangen jeder von eigenen Standpuncten her, sich wißenschaftliche Kenntniße in der Sache zu erwerben.

Eben deshalb nun scheinen mir aber auch literarische Notizen, woraus ein jeder sich weitere Nachweisung zu dem verschaffen kann, wo er Befriedigung über das, was er zu erforschen wünschet, hoffen darf, nicht ganz überflüßig und ohne Nutzen zu seyn, obgleich man hoffen muß, daß dereinst der Gebrauch alles über die Gemeinheits-Theilungen gedachten und geschriebenen, seine Anwendbarkeit verlieren werde. Denn der glückliche Zeitpunct, wo es nirgend mehr etwas zu theilen giebt, wird leider noch lange sehr entfernt bleiben, und auch nachher, wenn das wissenschaftliche aus dem Fache keinen Werth weiter behält, wird dennoch solches immer einen Platz in der Literatur-Geschichte einnehmen, und für diese kann nicht früh genug durch Zusammenstellung aller über diesen Gegenstand öffentlich bekannt gemachter Geistes-Producte vorgearbeitet werden, besonders um das Andenken an die in größern Werken zerstreueten, oder auf einzelnen, leicht aus allen Umlauf kommenden, wenigen Bogen gedruckten Abhandlungen zu erhalten.

Vollständigkeit wird man von dem Versuche, den ich durch obige Gründe hier mitzutheilen bewogen worden bin, mit Billigkeit eben so wenig verlangen können, als es mir ohne Unbescheidenheit möglich seyn würde, solche zu versprechen. Ergänzungen laßen sich aber leicht machen, wenn nur erst

irgendwo zur Uebersicht des Ganzen, Gelegenheit gegeben worden ist.

Diese Mittheilung begreifet auch nur bey kleinen Abhandlungen eine Angabe ihres Inhalts im Allgemeinen unter sich, so weit ich Gelegenheit gefunden habe, solche kennen zu lernen. Ein ausführliches Sachregister über alle hier angezeigte Schriften, gehörte nicht in meinen Plan.

I. Werke vermischten Inhalts, worin Abhandlungen von Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen vorkommen:

1) Krünitz ökonomisch-technologische Encyclopädie. 17ter Thl. S. 139—288.

Handelt zuerst von den verschiedenen Arten der Gemeinheiten, zeigt, daß solche der Aufnahme der Landwirthschaft schädlich sind, und den Gemeinden selbst nicht zum Vortheil gereichen; giebt Nachricht von den Verordnungen, welche ihrer Aufhebung wegen in den Preußischen Staaten ergangen, und wie solche in einigen Provinzen zur Anwendung gebracht sind; beurtheilt die erforderlichen Eigenschaften der dabey zu gebrauchenden Commißarien; lehrt, wie solche verfahren müßen; gehet die Rechte der Interessenten durch, und schließet mit einem Verzeichniße der vornehmsten Schriften von Gemeinheiten und deren Aufhebung.

2) Schütz Auszug aus Krünitz Encyclopädie. 4ter Th. S. 684 — 692.

Hier wird gleichfalls die Schädlichkeit der Gemeinheiten gezeigt, einiges über die erforderlichen Eigenschaften eines Commißarii angeführt, und Nachricht von verschiedenen die Sache angehenden Schriften mitgetheilt.

3) Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. B. 4.

4) Desselben neues Polizey- und Cameral-Magazin. B. 3. S. 4 — 63.

Allda finden sich Auszüge aus verschiedenen die Materie betreffenden Abhandlungen; einige Grundsätze derselben werden beurtheilt, so wie die getroffenen Anstalten zu Aufhebung der Gemeinheiten in den Preußischen Staaten angeführt.

5) Hannoversches Magazin von 1764 St. 33 — 37. S. 514 — 590.

Enthält Friedrich Wilhelm Weißenborn Beantwortung der von der Königl. Societät der Wißenschaften zu Göttingen geschehenen Aufgabe, ob es nützlicher und der Vermehrung der Landes-Einwohner zuträglicher sey, die Gemeinheiten abzuschaffen, oder ob es vortheilhafter, auch vielleicht der Hud und Weide halber nothwendig sey, solche auf den Fuß, wie sie jetzo sind, beyzube-

halten. Hat folgende Abtheilungen. Von den Gemeinheiten auf den Wiesen. Von den Gemeinheiten auf dem Ackerlande. Von den Gemeinheiten in den Waldungen. Von Befriedigung der bey Veränderung der Gemeinheiten eintretenden Forderungen.

In derselben wird die gemeine Weide auf feuchten Anger, der blos zur Weide bestimmt ist, vertheidigt, hingegen die auf Aeckern und in Holzungen verworfen.

Daselbst St. 43 — 46. Johann August Schlettwein Abhandlung von den Gemeinheiten.

Ist auch eine gekrönte Preisschrift der obigen Frage. Sie handelt von den Erfordernißen zur blühenden Landwirthschaft. Von dem Verhältniß der Landwirthschaft gegen die Bevölkerung des Staats. Von dem Verhältniß der Landwirthschaft gegen die Sitten und Ursachen eines blühenden Nahrungsstandes, Beweis, daß die Gemeinheiten der Felder abzuschaffen sind. Der Nutzen von der Aufhebung der Gemeinheiten wird in dem Beyspiele Englands und anderer Länder gezeigt. Die Gründe für die Beybehaltung der Gemeinheiten werden geprüft, und entkräftet. Dann folgt ein Unterricht darüber, wie den bey Aufhebung der Gemeinheiten eintretenden Forderungen verschiedener Leute Genüge

geschehen könne, und endlich giebt der Anhang Anleitung, wie die Gemeinheit der Waldung aufgehoben werden könne.

6) Hannoversches Magazin von 1766. St. 50. Von Abschaffung der Gemeinheit und Bekämpung des Landes, sonderlich der Marschen.

Daselbst St. 64. Wie torfigte Hayde oder wüstes sogenanntes Großland artbar zu machen ist.

Giebt practische Anleitung von dem hierbey vorzunehmenden Verfahren, welche denen nützlich werden kann, die getheilte Gemeinheiten artbar zu machen wünschen.

7) Neues hannoversches Magazin von 1797. St. 7. S. 98 — 119. Schreiben an einen Freund über die bey Gemeinheitstheilungen zu befolgenden Grundsätze.

Die erste der hierin abgehandelten Fragen ist darauf gerichtet: ob und in wie ferne alle Gemeinheitsaufhebungen und Vertheilungen, nach einerley Grundsätzen behandelt werden können? die zweyte: welches sind die allgemeinen Grundsätze hierbey.

8) Daßelbe von 1798. St. 88 u. 89. S. 1411 — 1452. Freymüthige Aeuße-

rungen, die Theilung der Weiden betreffend, von Schwanneke.

Der Verfaßer, ein unstudirter Landmann, sucht hierin den Vorschlag annehmlich zu machen, daß die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ (je nachdem die Umstände dazu riethen) von der ganzen Maße der zu theilenden Weide, den Höfen oder Feuerstellen, das übrige aber nach liegenden Gründen vertheilt werden möchte.

9) Daßelbe von 1799. St. 51 u. 52. S. 813 — 856. Gedanken über die Frage: Sind die Theilungen gemeinschaftlicher Bauernforsten für die Interеßenten und das Publicum schädlich oder vortheilhaft?

Die Beantwortung ist bejahend, unter gewißen hinzugefügten Vorsichtsmaßregeln, die zugleich angegeben werden.

10) Daßelbe von 1801. St. 8 u. 9. S. 113 — 142. Von den geringen Nutzen gemeiner Hut und Weide, und den großen überwiegenden Vortheilen, wenn solche aufgehoben würden, besonders in Hinsicht auf die Königl. Churfürstl. Amtsvoigtey Ilten.

Wenn gleich, nach der Angabe der Ueberschrift, hierin auf Local-Umstände Beziehung genommen

wird, so kann dennoch die Abhandlung mit dazu beytragen helfen, auch für andere Gegenden und Orte das allgemein wohlthätige der Gemeinheits-Aufhebungen anschaulich zu machen.

11) Die Leipziger Intelligenzblätter, aus dem Zeitraume der letztverfloßenen 40 Jahre, enthalten mehrere hieher gehörende Abhandlungen.

12) Annalen der Braunschweig Lüneburgischen Churlande. Vierter Jahrgang viertes Stück. S. 931 — 957 und fünfter Jahrgang erstes Stück. S. 68 — 96.

Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch, von dem Commißair Ziegler.

Hierin wird der große Nutzen der Verkoppelung durch Thatsachen dargelegt, welche vorzüglich von der durch den Verfaßer besorgten Verkoppelung der Dorfschaft Darchau, in dem Lauenburgischen Amte Neuhaus, hergenommen worden sind. Sehr unterrichtend ist die gegebene Nachricht von der hierbey angewandten Verfahrungsart, und die beyden dazu gehörenden Karten vor dem ersten Stücke des fünften Jahrganges der gedachten Annalen, wovon die Feldmark des vorgenannten Orts, in der einen vor der Verkoppelung, und in der andern nach derselben abbildet, macht die einladende glückliche Um-

wandlung jener Feldflur auf eine gefällige Art anschaulich.

13) v. Peiffer Lehrbegriff sämmtlicher öconomischen und Cameral-Wißenschaften. 2ter Bd. 1ter Th.

Handelt von dem allgemeinsten und beträchtlichsten Nachtheile der Gemeinheiten und Vermischung der Grundstücke. S. 158 — 195.

Von den glücklichen Folgen der Auseinandersetzungen aus dem Gesichtspuncte der Oeconomie oder des Landwirths betrachtet. S. 204 — 209. Von Auseinandersetzungs-Vorschlägen in Provinzen, in denen die Wohlfahrt des Landes das Gesetz ist, dem niemand widersprechen darf. S. 209 — 215. Von Auseinandersetzungs-Vorschlägen in den Provinzen, woselbst geistliche Orden viele zeitliche Güter besitzen, und die Abgaben der Unterthanen noch auf keinen den Umständen angemeßenen Fuß stehen. S. 225 — 235. Von Auseinandersetzungs-Vorschlägen in den Provinzen, in welchen die Herrschaften selbst zerstreuet und vermischt liegen. S. 236 — 246.

14) Karl Gottlob Rößig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oeconomie- Policey- und Cameral-Wißenschaften seit dem sechszehnten Jahrhunderte bis zu unsern Zeiten. 1r Th.

Alda finden sich, von S. 88 — 188, verschiedene zerstreuete Nachrichten von Gemeinheits-Aufhebungen und Verkoppelungen. Gegen leztere kommen S. 120 Angriffe vor.

15) Johann August Schlettweins Archiv für den Menschen und Bürger. 8ter Band. S. 327 — 397.

Enthält eine Verordnung für die Naßau-Oranischen Lande über die Aufhebung der Koppelweiden. Haag, den 30ten Jun. 1783.

Eine Abhandlung von dem Umsaz und der Zusammenlegung der Ländereyen, als dem ersten, nothwendigsten und nüzlichsten Stücke in Verbeßerung der Landesöconomie, wie sie dermalen in den Fürstl. Oranien-Naßauischen Landen veranstaltet wird.

Beantwortung der vorhergehenden Fragen und Zweifel wegen Zusammenlegung der Felder.

Verordnung für die Naßau-Oranischen Lande die Zusammenlegung der zerstückelten Güter betreffend. Dillenburg, den 2ten May 1784.

16) Mösers patriotische Phantasien. 2ter Th. S. 192 — 203.

Alda wird die Frage erörtert: Sind die Gemeinheiten nach geschehener Theilung mit Steuern zu belegen oder nicht?

17) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 17ter Titel. 4ter Abschn. S. 311 — 361.

Umfaßet das, was bey Aufhebung der Gemeinheiten in den Preußischen Staaten als Gesetz-Vorschrift zu befolgen ist.

18) Beyträge zur Kenntniß der Justiz-Verfaßung und juristischen Literatur in den Preußischen Staaten von Eisenberg und Stengel. 3ter Bd.

Nro. 1. Prämißen eines zuverläßigen Grundsatzes, nach welchem bey Gemeinheits-Auseinandersetzungen, die Theilungs-Rechte auszumitteln. Enthält Verhandlungen des Justiz- und Finanz-Departements, nebst einem Berichte des Kammergerichts zu Berlin, wegen Festsetzung eines bey Separationen gemeinschaftlicher Hütungen in der Chur- und Alt-Mark, besonders in Drömling, vorläufig gesetzlich anzunehmenden sicheren Grundsatzes.

19) D. Justus Friedrich Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. 1ter Bd.

Hieselbst findet sich S. 1 bis 73 ein Rechtsgutachten zu Bestimmung des Grundsatzes, nach welchem bey Gemeinheits-Auseinandersetzungen die Theilnehmungsrechte auszumitteln sind. Die Untersuchungen dieses Gutachtens sind besonders darauf gerichtet:

1) Ob die Aufhebung der Gemeinschaft der Weide und ihre Vertheilung unter den Gliedern der Gemeinde ein Gegenstand sey, über welchen durch die Mehrheit der Stimmen in der Gemeinde etwas entschieden werden könne.

2) Ob in dem Falle, da die Frage: ob zu theilen sey? keinem rechtlichen Widerspruche ausgesetzet ist, die Theilung nach der Anzahl der Köpfe der zum Genuß der bürgerlichen Nutzungen Berechtigten, oder nach andern Verhältnißen vorzunehmen sey? mithin ob hierbey zwischen Bürger und Bürger ein Unterschied statt finde oder nicht?

3) Wie weit der Landesherr bey der Sache intereßirt sey, und ob landesherrliche Machtvollkommenheit darin allenfals nach Willkühr zwischen beyden Theilen den Ausschlag geben könne.

20) Nützliche Beyträge zu den neuen Strelitz von 1771. St. 39.

Von Aufhebung der Gemeinheiten. St. 51 und 52. Erzählung von den Vortheilen der Gemeinheiten, und besonders der Abschaffung der gemeinen Weide zu R. in der Mark.

21) Berliner Intelligenz-Zettel von 1773. Nro. 128. S. 1711.

Vortrag von der Beschaffenheit und den Vortheilen der Gemeinheitssonderung, welche von Commißions wegen an einige Gemeinden geschehen.

22) Fünf und zwanzig für den Staat intereßante Aufgaben, aufgelößt von Joh. Aug. Fried. Block. Berlin 1776.

Erste Aufgabe: 1) Ersetzen die Schäfereyen der Bauern nach aufgehobener Gemeinheit die eingeschränkte herrschaftliche oder gar aufgehobene Schäfereyen?

2) Können auch die herrschaftlichen Schäfereyen ohne Koppelhütung noch bestehen?

3) Könnten die herrschaftlichen Schaafe nicht noch nach aufgehobener Gemeinheit auf den Bauerächern weiden?

Sechste Aufgabe: Befördert es mehr das Staats- oder Privat-Intereße, wenn die Gemeinheiten aufgehoben werden? S. 91.

Siebente Aufgabe: Welche Art ist möglich, und welche ist die beste, Gemeinheiten aufzuheben, wenn weder Gewalt gebraucht werden, noch jemanden Unrecht geschehen soll. S. 96.

23) Philipp Peter Guden, Polizey der Industrie. S. 437 bis 460.

Alda geschehen Vorschläge zur Theilung gemeiner Anger, um Stallfütterung ohne gänzliche Aufhebung der Gemeinheiten möglich zu machen. Hievon ließe sich vielleicht das eine oder andere an solchen Orten anwenden, wo eine völlige Auseinandersetzung aller Intereßenten Hinderniße findet.

II. Werke über landwirthschaftliche Gegenstände, worin auch Abhandlungen von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen befindlich sind.

24) v. Benekendorf Oeconomia forensis. 2ter Bd.

25) Auszug aus der Oeconomia forensis des Hrn. Präsidenten von Benekendorf. 1ter Bd. 3tes Hauptstück. S. 337.

Handelt im ersten Abschnitte von dem großen Nutzen, der durch Aufhebung der Gemeinheiten überhaupt in der Landwirthschaft gestiftet wird. Zweyter Abschnitt. Von den Personen, Grundsätzen und Verfahrungsart, so zur Beförderung der Gemeinheitsaufhebung dienlich. Dritter Abschnitt. Von den Gemeinheiten zwischen Dorf-Nachbaren, und denen, bey deren Aufhebung sich ereignenden, verschiedenen Vorfällen. Vierter Abschnitt. Von denen Gemeinheits-Aufhebungen zwischen fremden Land-Nachbaren und den verschiedenen sich dabey ereignenden Vorfällen. Fünfter Abschnitt. Von den Gemeinheits-Aufhebungen zwischen Obrigkeit und Unterthanen. Sechster Abschnitt. Von den Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zwischen sämmtlichen Dorfs-Einwohnern, in welchen Fällen solche möglich, und was dabey zu beobachten.

26) Abhandlungen und Beobachtungen der öconomischen Gesellschaft zu Bern, vom Jahre 1765. S. 1 — 40.

Enthält einen Auszug aus verschiedenen eingelaufenen Wettschriften, über die, von der öconomischen Gesellschaft zu Bern für das Jahr 1761, ausgeschriebene Preisfrage: ist es nützlich, die Allmanten und Gemeinheiten zu vertheilen? und wie kann es auf die vortheilhafteste Weise geschehen?

27) Obbenannte Abhandlungen vom Jahre 1768. 2tes St. Prüfung einiger Zweifel, wider die Einschränkung oder Vertheilung der Allmanten, durch V. Tscharner, und im 2ten St. vom Jahr 1769. S. 119 — 131.

28) Oeconomische Nachrichten der patriotischen Gesellschaft in Schlesien von 1777.

Theilt ein Schreiben von Abschaffung der Gemeinheiten, St. 40. S. 316, und eine Antwort darauf mit. St. 41. S. 325.

29) Bemerkungen der Churpfälzischen öconomischen Gesellschaft, vom Jahre 1772. S. 304.

Alda befindet sich J. C. Born Abhandlung von den mancherley Nachtheilen der

im Oberamt Lautern herkommlich gemeinen Zugvieh- und Ochsenweiden.

30) Der Königl. Grosbr. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Landwirthschafts-Gesellschafts-Nachrichten von Verbeßerung der Landwirthschaft und des Gewerbes. 2ter Bd. 3te Sammlung. S. 315 — 348.

Daselbst stehet des Hrn. Amtmann Brandes Beantwortung der Preisfrage: ob es nicht nützlich oder nöthig seyn würde, behuf Beförderung der Absicht allgemeiner Gemeinheits-Theilungen, zuförderst die gutsherrliche Verfaßung der Bauergüter aufzuheben.

31) Joh. A. Fr. Blocks Lehrbuch der Landwirthschaft. 3ter Th. S. 137.

Enthält C. L. Haase Schreiben d. d. Wildenbruch bey Potsdam 1773, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend.

32) Johann Beckmann Grundsätze der deutschen Landwirthschaft. 1ter Th. 11tes Hauptstück.

33) Schubart von Kleefeld öconomische Schriften.

34) Albrecht Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirth-

schaft. 1ter Band. S. 64, u. f. 2ten Bandes 2te Abtheilung. S. 324, u. f. f.

Giebt Kenntniß von den Gemeinheiten in England, ihrer Aufhebung, den Hindernißen, welche derselben entgegen stehen, und der Bewirthschaftung der dort eingeschlossenen Felder.

III. Literatur-Producte, die entweder ausschlieslich oder doch vorzüglich von Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen handeln.

35) von Rosenow Versuch einer Abhandlung vom Ackerbau und der Koppelwirthschaft 1759.

36) Herzog gerechtes Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbaue.

37) Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen öconomisch betrachtet. Ihr Verfaßer war der nachherige Staatsminister von Wöllner.

38) Gemeinnützige Anmerkungen zu den in Druck bekannt gewordenen Tractat: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, von einem Patrioten entworfen. Berlin 1766.

Der ungenannte Verfaßer war durch die Wöllnersche Schrift veranlaßet worden, die der Mark Brandenburg davon vorzüglich beygelegten Vortheile genauer zu untersuchen, wie auch die seinem Vaterlande Pommern hierbey eigenen zu erwägen und anzugeben.

Gedachte Schrift beantwortet der Herr von Wöllner in dem

39) Sendschreiben an den Verfaßer der gemeinnützigen Anmerkungen. Berlin 1767.

40) Die Aufhebung der Koppelhute, oder gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücken überhaupt, in wie weit dieselbe zum Besten des gemeinen Wesens möglich ist, nach den allerneuesten Vorschlägen dieser Art sorgfältig geprüft und verbeßert von Christian Heinrich Wilken. Leipzig 1767.

41) Sendschreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berlin 1769.

Die Absicht dieser auf Befehl Friedrichs des Großen gedruckten Schrift gehet dahin, den Bauern die Sache begreiflich zu machen, und ihnen zu zei-

gen, wie die Aufhebung der Gemeinheiten das einzige Mittel sey, den Bauern aufzuhelfen, und ihre Wirthschaft zu verbeßern. Ihr Verfaßer war Hr. v. Wöllner.

42) Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichsten bewerkstelliget, und jedermann dabey schadlos gehalten werden könne. Berlin 1772. (Von dem Doct. Carl Christ. Brumbey.)

Der Entwurf, worüber diese Gedanken geschrieben sind, macht das sechste Capitel des vorhin genannten Wöllnerschen Werks aus. Die vorzüglichsten darin enthaltenen Anmerkungen befinden sich auszugsweise in Borgius neuem Polizey- und Cameral-Magazin B. 3. S. 6 — 20.

43) Behauptete Preisschrift, über die von der Ackerbau-Gesellschaft zu Wien herausgegebene Frage: wie die in Nieder-Oesterreich künftig zu vertheilenden Viehweiden am besten anzuordnen, von E. J. Geverley. Wien 1773.

44) Gedanken eines altmarkischen Landwirths, von den ungemeinen Vor-

theilen der Gemeinheits-Aufhebung und der damit zu verbindenden Stallfütterung. Berlin 1774.

Ihr Verfaßer, der Prediger Johann Christian Lüdeke, handelt darin von dem Nutzen der Gemeinheits-Aufhebung, und den Hindernißen derselben, verbunden mit Vorschlägen zu ihrer bequemsten Einrichtung. Es beziehet sich jedoch alles hauptsächlich auf das, was in der Altenmark geschehen könnte. Die Stallfütterung wird dabey als vorzüglichstes Erforderniß vorausgesetzet, um den möglichst höchsten Nutzen der Gemeinheits-Aufhebung zu erreichen.

45) Plan, zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden mit ihren Ländereyen, in Gegenden, wo das Erdreich von verschiedener Güte und Beschaffenheit ist. Oeconomisch abgehandelt von Gottlieb Ludolph Großmann. Berlin und Stralsund 1774.

Es geschehen darin Vorschläge, wie man bey dem Geschäfte verfahren soll, und wird die Auseinandersetzung zweyer Dorfmarkungen in Pommern zum Gegenstande genommen. Das Ziel hievon geht auf Koppelwirthschaft, und sind sowohl zur Eintheilung als Benutzung der Schläge umständliche Entwürfe angegeben worden.

46) Gedanken eines geübten Auseinanderseßungs-Commißarii, über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinanderseßungen der Gemeinheiten zu beobachten. Berlin 1774.

Diese, ganz practische, den preußischen Principiis regulativis folgende Abhandlung, giebt an, welches Verfahren bey Theilung der Gemeinheiten zu beobachten sey. Angehängt ist eine Instruction für die Auseinanderseßungs-Commißarien, wie sie sich wegen der Schäfereyen und deren Ausgleichung zu verhalten haben.

47) Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbeßerung der Landwirthschaft, von einer öconomischen Gesellschaft in Magdeburg. Braunschweig 1775.

Sind zur Sammlung landesherrlicher Verordnungen, wie auch herausgekommener Abhandlungen und Vorschläge in dieser Materie, bestimmt.

48) Betrachtungen über die sogenannten Allemanden oder Gemeindegüter, in einer Abhandlung entworfen, von Franz Friedr. Siegm. August Reichsfreyherrn von Böcklin zu Böcklinsau. Frankfurt a. M. 1776.

49) Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbeßerung der Schulen, zwey wichtige Vorzüge der Preußischen Lande.

Eine Unterredung zur Aufmunterung der Landleute, ihre Familien glücklich, und ihren Wohlstand blühend zu machen, in einem Schulgespräch bey dem jährlichen öffentlichen Schulexamen zu Hötersleben im Magdeburgischen gehalten. Helmstädt 1777.

50) Welche Grundsätze sind bey der Theilung der Gemeinheiten die vortheilhaftesten? Aus mathematischen, physicalischen, öconomischen Grundsätzen betrachtet, von Christ. Ludolph Reinhold. Münster 1780.

51) Die Holsteinische Landwirthschaft, verglichen mit der Wirthschaft in dreyen Feldern, mit der Mecklenburgischen und Engiischen Wirthschaft. Hamburg 1783.

52) Von der Gemeinheits-Aufhebung und Verkoppelung in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Göttingen 1784.

Verfaßer ist der Hr. Ober-Commißair Meyer, der sich um die bisherigen Gemeinheits-Theilungen in genannten Landen ganz vorzüglich verdient ge-

macht hat. Die Schrift enthält, außer den Grundsätzen, wornach bey Aufhebung der Gemeinheiten zu verfahren ist, auch lehrreiche Beyspiele davon, wie solche angewandt worden sind.

53) Briefwechsel, die Landwirthschaft, insbesondere die Mecklenburgische, betreffend. Schwerin 1786.

54) Des Gerichts-Schulzen Johann Georg Brandes gutachtliche Vorschläge, wie im Lüneburg- und Hoyaischen in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten könne verfahren werden. Hannover 1787.

Der zweyte Theil dieses Gutachtens, welcher die Ueberschrift führt: von Erweiterung der Landwirthschaft, S. 87 anfängt, und 214 schließt, handelt von Aufhebung der Gemeinheiten, sowohl in Beziehung auf die dabey zu beobachtenden Grundsätze, als auch wegen der Anstalten, welche zu treffen sind, um nach aufgehobener Communion den Grund und Boden beßer zu benutzen.

55) J. G. Schelhorn kurze Darstellung der vorzüglichsten Vortheile, die aus der Vertheilung der Güter und Aufhebung der Gemeinheiten entspringen. Memmingen 1791.

56) Sartorius diss. de justa in distribuendis bonis communibus inter singulos servanda proportione. Wirceburgi 1791.

57) Fried. Carl Gaward staatswirthschaftliche Betrachtung über das gerechte Verhältniß bey Vertheilung der Gemeinheiten, nebst kritischen Bemerkungen über des Hrn. Professor Sartorius Abhandlung. Frankfurt und Leipzig 1793.

Der Verfaßer hat diese Abhandlung hauptsächlich gegen die vorbenannte Dißertation gerichtet. Er verwirft den Gebrauch der Rechtsgrundsätze bey Theilung der Gemeinheits-Güter, und verlangt lediglich die Anwendung der Regeln der Staats-Oeconomie.

58) Gedanken und Vorschläge zur Theilung gemeinschaftlicher Weiden. Entworfen von C. B. F. von Alten. Hannover 1797.

Der verstorbene Verfaßer, welcher Mitglied des Lüneburgischen Landwirthschaftl. Collegiums war, trägt darin seine Meynung über die vornehmsten Grundsätze des damahls bey gedachter Landschaft in

Ueberlegung gekommenen Plans vor, der ein ausführliches Gesetz wegen Theilung der Gemeinheiten in gedachter Provinz beabsichtete.

Inhalts-Gegenstände sind: Vermeßung des gesammten Districts. Untersuchung und Vergleichung aller Gerechtsame. Schätzung der Quantität des zu theilenden Districts. Reduction aller Vieharten auf ein Geschlecht. Ausmittelung der erforderlichen Anzahl Morgen zur Weide eines Stück Viehes. Dünger. Plaggen. Brenn-Plaggen. Theilungs-Maßstab. Befugniß des Landesherren und anderer Intereßenten, auf eine Theilung zu dringen. Bestimmung des Theilungs-Maßstabes, für freye Begüterte. Ausmittelung des landesherrlichen Antheils in bestandenen Forstrevieren. Beyspiel einer Theilung nach den von dem V. angenommenen Grundsätzen. Kosten und Auslagen der Theilung.

59) Bemerkungen und Vorschläge, wie im Herzogthum Bremen die Aufhebung und Vertheilung der Gemeinheiten am vortheilhaftesten vorzunehmen, auch der Futterkräuter-Bau einzuführen sey, von E. G. tom Have. Celle 1800.

Die Materie von der Gemeinheits-Theilung wird hierin von Seite 36 bis 77 abgehandelt.

Unter den hierbey geschehenen Vorschlägen zeichnet sich S. 44 besonders der aus, daß zur Festsetzung des Theilungs-Verhältnißes die ursprünglich zu den Vollhöfen beygelegt gewesenen Acker- und Wiesen-Ländereyen addirt, das Product durch die Anzahl der Höfe dividirt, und der Quotient der Inhalt eines jeden Vollhofes seye, verhältnißmäßig aber den geringeren Höfen eben so viel zugeschrieben werden soll. Wann sich nun bey der Untersuchung ergiebt, daß dieses Verhältniß nicht vorhanden; so wird ferner in Vorschlag gebracht, das Fehlende vorher von der ganzen Maße der Gemeinheit abzunehmen, und die Lücken damit auszugleichen.

Hernach erst soll die allgemeine Vertheilung der Gemeinheit vor sich gehen, und zwar so, daß jeder Intereßent nach seiner Qualität participirt.

60) Gutachten eines Arithmetikers über einen Vorschlag, den Besitzer zehntpflichtiger und freyer Ländereyen zu bewegen, die ersteren so gut wie die letzteren zu cultiviren. Hannov. 1801.

In diesem Gutachten sucht der V. den Bedenklichkeiten abzuhelfen, welche entstehen, wenn bey Gemeinheits-Theilungen der alte Acker zehntpflichtig ist, der neu auszubrechende hingegen von der Abgabe befreyet bleiben soll.

61) J. F. Lange allgemeines Theilungs-Princip für Gemeinheits-Aufhebungen. Halle 1801.

62) J. F. Meyer über die Gemeinheits-Theilung, und zwar von den Grundsätzen, wornach zu theilen, und von der Verfahrungsart des Verfaßers. 1ter und 2ter Th. Celle 1801.

Ein claßisches Werk, wozu dem V. die langjährige Erfahrung bey so vielen glücklich bearbeiteten Theilungen reichhaltige Materialien darbot, welche von ihm auf das brauchbarste benutzet worden sind.

63) Winnold Stühle über Mark-Theilungen, nebst einer besonderen Abhandlung der Frage: Sind nach getheilter Mark die einzelnen Theile mit Steuern zu belegen, und was ist dabey Rechtens in Ansehung derjenigen Theile, womit adlich freye Güter abgefunden sind. Münster 1801.

Enthält vorzüglich die Resultate einer im Hochstift Osnabrück vorgenommenen Mark-Theilung, und erörtert zugleich Grundsätze, welche auch bey anderen Gemeinheits-Theilungen, worauf das Westphälische Markenrecht keine Anwendung findet, mit in Betracht kommen.

64) J. B. Fischer über Gemeinheits-Theilungen und die Urbarmachung der Huthschaften und öder Plätze. Nürnberg 1802.

65) Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg. Hannover 1802.

## III.

## Hat die gesetzgebende Macht das Recht, wegen Aufhebung der Gemeinheiten Vorschriften zu ertheilen?

Seitdem durch Läuterung der Begriffe von dem Verhältniße der verschiedenen Staatsglieder gegen einander, der Grundsatz Festigkeit erhalten hat, daß der Wille der gebietenden Macht, nicht auf gleiche Weise die Gerechtigkeit der Gesetze heiliget, wie er unehelich gebohrnen Kindern die Vorzüge der ehelichen Geburt ertheilt, kann Güte der Absichten allein gesetzliche Anordnungen nicht mehr gegen den Vorwurf ihrer Verwerflichkeit schützen. Es ist daher keine unnütze, bloß müßige Speculanten beschäftigende Untersuchung, ob ein vorgeschlagenes oder erlaßenes neues Gesetz die Befugniße derer, welche darin Verhaltungs-Regeln vorschreiben, überschreitet oder nicht.

Das gilt denn auch von der hier aufgeworfenen Frage. *)

*) Zum Beweise hierüber, berufe ich mich auf einige Noten in Schlettweins Archiv für den Men-

Obschon es unläugbar ist, daß es für jeden einzelnen Bürger eben so wohlthätig, als für den Staat im ganzen vortheilhaft seyn würde, wenn keiner versäumte, den möglichst höchsten Ertrag von seinen Ländereyen zu gewinnen, obgleich die klarste Evidenz es ergiebt, daß dieses Ziel nie bey ungetheilten Gemeinheiten erreicht werden kann, so mangelt dennoch der gesetzgebenden Gewalt das Recht, alles durch Befehle zu erzwingen, was gutdenkende, betriebsame Ackerbauverständige für die sichersten Mittel halten, um dahin zu gelangen.

Der ungebundene Wille, bey der Verwaltung unsers Vermögens nach eigenem Gefallen zu handeln, soferne dadurch nicht den Rechten Anderer Abbruch geschiehet, macht einen sehr wesentlichen Theil der persönlichen Freyheit aus, deren Sicherheit der Staats-Verein bezwecket. Es würde also den Absichten entgegen seyn, welche bey diesem Verein vorausgesetzet werden müßen, wenn man durch gesetzliche Vorschriften Gemeinheits-Aufhebungen erzwingen wollte, die keiner von den Interessenten verlangt, weil ihre übereinstimmende

schen und Bürger. 8ter Bd. S. 324, 325, 326, wo so vieles an den Gesetzen über die Gemeinheits-Aufhebung getadelt, und das Widerspruchs-Recht derer, welche keine Theilung verlangen, vertheidiget wird.

Abneigung gegen dieselbe, die Rechte Anderer nicht verletzet. Aus gleichem Grunde wäre es ungerecht, allen Theilenden die Einführung der Koppelwirthschaft, oder anderer eben so nützlicher Haushaltsverbeßerungen als Pflicht aufzuerlegen. Der Begriff der bürgerlichen Selbstständigkeit kann nicht damit bestehen, wenn die Kraft der Gesetze die Anordnungen über das Privat-Vermögen der Mitglieder des Staats beherrschet. Hier bleiben Belehrung, Beyspiel und Aufmunterung die einzigen Mittel, um einen jeden auf seinen wahren Vortheil aufmerksam, und willig zu machen, durch eigenen Gewinn dem Wohl des allgemeinen Besten beförderlich zu werden.

Zwar ist der Genuß des Vermögens auch gesetzlichen Einschränkungen unterworfen, jedoch nur alsdann, wenn er der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums anderer Mitbürger schadet, oder deren Genuß gänzlich vernichtet, oder die Anwendung des eigenen Vermögens den Mitbürgern ihr Auskommen entziehet. *)

Ohne Voraussetzung der hier angeführten Bedingungen würde es die durch den bürgerlichen So-

*) Ich habe dieses weitläuftiger ausgeführt, in den abgehandelten Staatsangelegenheiten S. 60 u. s. f. Hiernach kann ich mit dem V. der Abhandlung von der nachtheiligen Vergrößerung der Schäfe-

cietäts-Contract beabsichtigte Freyheit in äußerste Gefahr bringen, wenn jeder wahrer oder irriger Vorwand der allgemeinen Wohlfahrt, alle Gesetze rechtfertigen könnte, welche Regeln der Benutzung des Eigenthums enthalten.

Ohnstreitig wäre es großer Gewinn für den Staat, daß alle Handarbeiter täglich das höchstmögliche Product ihrer Kräfte hervorbrächten, dennoch aber könnten gesetzliche Vorschriften, wegen eines bestimmten Tagewerks, welches jeder nicht für Zeitlohn Arbeitender liefern sollte, ohnmöglich mit der bürgerlichen Freyheit bestehen. Dieser würde aber eben so auffallend, wie in jenem Beyspiele, ein Gesetz zuwider seyn, welches die Umwandlung aller Lustgärten, in Wiesen oder Aecker, beföhle, obgleich die dadurch zu erreichende Vermehrung der Natur-Erzeugniße für das allgemeine Beste sehr vortheilhaft wäre.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit Vorschriften, welche bloß darauf abzielen, die Hinderniße wegzuräumen, wodurch es verschuldet wird, daß

reyen, im Hannöverschen Magazine, Jahr 1800. St. 45. S. 910, nicht übereinstimmen, der in Hinsicht der allgemeinen Wohlfahrt, Vorschriften wegen der Stückzahl Schaafe, die ein jeder auf seinen eigenen Grundstücken zu halten befugt seyn soll, als gerecht vertheidiget.

nicht ein jeder den höchsten Ertrag seines Eigenthums hervorbringen, und nicht den höchsten Grad der Länderey-Cultur erreichen kann. Denn es liegt in dem Wesen des Zwecks der bürgerlichen Verbindung, daß keiner dem andern daran verhindere, seine Grundstücke am vortheilhaftesten zu benutzen. Ein jeder ist daher nach seinen natürlichen Bürgerpflichten schuldig, sich alles deßen zu enthalten, was dem andern die Möglichkeit benimmt, den vollkommensten Länderey-Ertrag zu erreichen, und sich alles gefallen zu laßen, was, ohne Kränkung seiner Rechte, dieser Absicht beförderlich ist. Hinfolglich hat denn auch die gesetzgebende Gewalt das Recht, diejenigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen, welche derselben nicht freywillig genug thun.

Aus dem Grunde also finden gesetzliche Verfügungen statt, die den Gemeinheits-Intereßenten die Pflicht auferlegen, dem Mitgenoßen, der seine Abfindung von der Gemeinheit verlangt, diese in Verhältniß seiner Berechtigung zu gewähren. Eine solche Verbindlichkeit bleibt jedoch völlig unbedingt, nur dann gerecht, wenn entweder keiner ein Eigenthum an der Gemeinheit hat, oder daßelbe der ganzen Genoßenschaft zugehört. Das gilt indeßen nicht von der Genoßenschaft, worin blos Mitglieder einer und derselben Gemeine untereinander stehen. Denn keiner derselben hat ein Miteigenthum an den

Gemeinde-Gütern, die der ganzen Universität gehören, und diese kann auf Unverletzlichkeit ihres Eigenthums eben so gut, wie jede Privat-Person, Anspruch machen. *)

Gleichwohl wird der Gesetzgeber vorschreiben dürfen, wie es gehalten werden soll, wenn ein Theil der Gemeinde die Aufhebung der Communion verlangt, und der andere widerspricht. Ueberhaupt ist die Anordnung des Stimmen-Verhältnißes der Gemeinde-Glieder in Angelegenheiten der Universität ein Gegenstand, der einer positiven Gesetzgebung bedarf, weil das natürliche Recht jede Contradiction des einzelnen zuläßt, womit das gemeine Wohl nicht bestehen kann. Außerdem nun begründet auch insonderheit das Recht der höchsten Oberaufsicht und Obervormundschaft des Landes über die Gemeinde-Güter, die Befugniß durch gesetzliche Vorschriften ihren Gebrauch zu reguliren. **) Mehr als dieses geschieht aber nicht, wenn gesetzlich verfügt wird, daß auf Verlangen einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinde-Gliedern das, was sie in Communion genützet haben, nach schicklichen Verhältnißen vertheilt werden soll, sobald man nur die Bedingung damit

*) Runde Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. 1ter Bd. S. 60.

**) Daselbst S. 46.

verknüpfet, daß keine der einzelnen Theile außerhalb der Gemeinde veräußert werden dürfen. Ohnedem gebührt es der Gesetzgebung ins Mittel zu treten, wenn Anstalten zum Besten des Staats blos deswegen rückgängig werden könnten, weil sie diesem oder jenem Mitgliede der Gemeinde mißfallen, da es unverantwortlich seyn würde, das gemeine Beste der Convenienz oder gar dem Eigenwillen einzelner Bürger aufzuopfern. *)

Das würde nun ohnfehlbar erfolgen, falls es jedem einzelnen Gliede der Gemeinde erlaubt bliebe, ohne, oder mit verwerflichen Gründen, eine dem Ganzen vortheilhafte Theilung zu hintertreiben, weil Mangel an Einsichten, Vorurtheile, Geist des Widerspruchs in solchen Fällen, wie die Erfahrung gelehrt hat, völlige Uebereinstimmung aller Theilnehmer sehr erschweren, und es fast ganz ohnmöglich machen, sie jemals zu erreichen. Bey dem hieraus herfließenden Rechte des Gesetzgebers, einen Theil der Gemeinde-Glieder dem Willen der andern, wegen Aufhebung der Communion der Gemeinde-Güter, zu unterwerfen, ist dann derselbe auch nicht daran gebunden, dieses nützliche Werk von der absoluten Mehrheit oder noch größeren Stimmen-Anzahl abhängen zu laßen.

*) Runde a. a. O. S. 70 und 71.

Jedoch wird billig dazu ein solches Verhältniß erfordert, welches große Wahrscheinlichkeit gewährt, daß allgemeiner Gewinn diejenigen leite, welche sich für die Theilung erklären. In allen übrigen Fällen hingegen, wo die, welche ihre Abfindung verlangen, keinen Antheil an dem Eigenthum der Gemeinheit haben, hängt die Anwendung der Regel, daß wegen einzugehender Theilungen gesetzliche Verbindlichkeiten auferlegt werden können, von allen den Beschränkungen ab, welche die Unverletzlichkeit des Eigenthums mit sich bringet.

In dieser Hinsicht kann demnach der Eigenthümer einer Holzung, worin andere Weide-Gerechtigkeit oder sonstige Nutzmußungen ausüben, unmöglich dazu angehalten werden, wider seinen Willen etwas an Berechtigte abzutreten, welche hiedurch aus der Gemeinheit zu kommen wünschen.

Eben so wenig läßt sich eine solche Forderung mit Gerechtigkeit an diejenigen machen, deren eigenthümliche Grundstücke der allgemeinen Behütung unterworfen sind, wenn den Weide-Intereßenten damit gedient seyn sollte, für diese Berechtigung mit einem Theile des fremden Eigenthums abgefunden zu werden.

Umgekehrt aber überschreitet es nach dem vorhin Angeführten die Macht des Gesetzgebers nicht,

dem Eigenthümer zu gestatten, durch hinreichende Entschädigung mit Grund und Boden, solchen von der darauf haftenden Servitut zu befreyen.

Es giebt jedoch auch Fälle, wo ohne Verletzung des Eigenthums, den Gemeinheits-Genoßen die Befugniß beygelegt werden kann, ihre Abfindung zu verlangen. Dahin gehört, wenn entweder der Eigenthümer gar keine Theilnahme an Nutzung der Gemeinheit hat oder mit derselben die übrige Ausübung der Eigenthumsrechte sich bloß darauf erstreckt, das, was von der Gemeinheit ohne Nachtheil der übrigen Intereßenten entbehrt werden kann, zu eigenem oder fremdem Gebrauch abzusondern, oder zu verwenden.

Bey dem erstern Falle, der nichts als ein formelles Eigenthum voraussetzet, bleibt dieses ungekränkt, wenn gleich die Genoßen der Gemeinheit solche nicht mehr gemeinschaftlich benutzen, sondern einer, oder mehrere, oder alle Theilnehmer getrennt, jeden beliebigen Gebrauch von ihren Gütern machen.

In dem andern Falle hingegen, geschieht auch dem Eigenthümer kein Abbruch, wenn der entbehrliche Theil der Gemeinheit, oder das, was seiner ersten Bestimmung nach, davon als ausgeschloßen zu betrachten ist, dem Eigenthümer vorbehalten bleibt. Denn, wegen des übrigen ist das Eigenthum

nur idealisch, und für die Theilnahme an der Nutzung kann ein mehreres nicht verlangt werden, als was andere verhältnißmäßig zu ihrer Befriedigung erhalten.

Aus dem vorgetragenen entwickelt sich nun von selbst, für jeden einzelnen Fall, die Zuläßigkeit schon ergangener, oder erst entworfener gesetzlichen Vorschriften; freylich aber zu ganz verschiedenen Resultaten für die, welche obige Meynung annehmen, oder davon abweichen.

# IV.

## Hauptzüge des zweckmäßigen Geistes der Gesetze, welche Aufhebung der Gemeinheiten bezielen.

Die besten Absichten des weisesten Gesetzgebers können sehr leicht durch Ueberschreitung der ihm zukommenden Gewalt, und durch dunkle, mangelhafte, oder großen Mißdeutungen unterworfene Willensäußerungen ganz vereitelt werden.

Nie verwendet man daher zu viele Behutsamkeit auf Bildung des Geistes solcher Gesetze, deren Gegenstände einen erheblichen Umfang und bedeutende Wichtigkeit haben.

Insonderheit gilt das auch von den Gesetzen, welche sich auf Theilung der Gemeinheiten beziehen. Ueberall, wo solche ergehen, fehlt es nicht an Widerspenstigen, welche der guten Sache abgeneigt sind, und der größere Theil der Intereßenten, leidet Mangel an klaren Begriffen und deutlicher Vorstellungskraft, ist aber desto reichlicher mit Vorurtheilen und Mißtrauen begabt.

Hieraus nun wird es sich von selbst rechtfertigen, wenn ich folgende Hauptzüge als wesentliches Bedürfniß des Geistes der Gesetze jener Art ansehe.

Sie müßen mehr leitend als gebietend zu dem vorgesetzten wohlthätigen Zwecke führen. Ueberhaupt ist es ja eigentlich die Bestimmung der bürgerlichen Gesetze, daß sie den geblendeten oder irre gehenden Verstand zu rechte weisen sollen, und eine solche väterliche Leitung, darf ihnen besonders bey Gelegenheiten der Art nicht fehlen, zu welchen die Gemeinheits-Theilungen gehören, wo das geschwinde und völlige Gelingen der vorgesetzten Zwecke so sehr auf guten Willen und Zutrauen derer beruhet, welchen man Vorschriften ertheilt.

Höchst unzulänglich aber würde es seyn, wenn man auch da nicht gebieten oder befehlen wollte, wo es darauf ankömmt, die Hinderniße wegzuräumen, welche Vorurtheil, Eigensinn und Unredlichkeit denen entgegen stellen können, welche durch Aufhebung einer Gemeinheit, die Verbeßerung des Ackerbaues dieser Feßel zu entledigen wünschen. Nur Zwang kann die Hinderniße, die aus solchen Quellen entstehen, bändigen und zähmen. Wollte man sich deßen enthalten, so bliebe der heilsame Zweck auf ewig ganz unerreichbar.

Nie darf dagegen solcher gebraucht werden, um irgend jemand es abzunöthigen, sich der Gemein-

heits-Aufhebung zur Vermehrung seines Wohlstandes zu bedienen, weil dies nicht ohne Ueberschreitung der Gewalt des Gesetzgebers geschehen kann.

Eben so nothwendig ist es jedoch auch, daß allen Corporationen und einzelnen Gutsbesitzern ihre Abfindung aus der Gemeinheit nach bestimmten Regeln verschaffet werde.

Allein, wenn man das Recht, diese zu fordern, auch jedem Mitgliede einer Gemeinde beylegte, so würde dadurch der endliche Zweck aller Gemeinheits-Theilungen, die Verkoppelung ganzer Dorfschaften sehr erschwert, wo nicht ganz ohnmöglich gemacht werden. Bey einer solchen Einrichtung sind immer neue Wege und Abzugsgraben anzulegen, die leicht von denen verbauet werden können, welche einzelne Abfindungen erhalten.

Auch erschweren diese die so häufig erforderliche Austauschung der Grundstücke, zumal, wenn auf neu artbar gemachtes Land große Cultur-Kosten verwendet sind. Damit man indeßen möglichst bald zu dem bezeichneten höchsten Ziele gelangen möge, gehört es mit unter die nothwendigen Eigenschaften einer solchen Verordnung, daß, wenn die Ausführung allgemeiner Plane in Anregung kommen, diese in Hinsicht der Stimmen-Entscheidung der Gemeinde-Glieder, vortheilhaft erleichtert werde.

Mangel hieran, oder sonstige Gebrechen, würden ihr jedoch weit eher, als der Fehler zu verzeihen seyn, wenn sie nicht in allen ihren Theilen die Unverletzlichkeit des Eigenthums heiligte, und irgend jemand in dem Genuße seines Besitzes stöhrte. Daß keiner an seinem Eigenthume unentschädiget verkürzet, und niemand aus dem ruhig genoßenen Besitze gesetzet werde, das ist die erste Grundlage aller Staatsverbindungen, und ohne Uebereinstimmung damit giebt es keine gerechte Gesetze.

Es stößet aber nicht dawider an, sondern befriediget vielmehr ein unentbehrliches Erforderniß, wenn das Gesetz den Weg zeigt, wodurch jeder ohne Weitläuftigkeit und ohne Nachtheil anderer, die Nutzung seines Eigenthums und Besitzes einträglicher machen kann.

Was nun ein jeder Berechtigter in der Absicht soll verlangen und erwarten dürfen, dem gebühret eine genaue und deutliche Bestimmung in dem Gesetze, so weit solche durch allgemeine Regeln positiv angegeben werden kann, damit die Intereßenten im voraus ohngefähre Ueberschläge zu machen Gelegenheit finden.

Schon bringt es die Billigkeit mit sich, daß ein jeder, der unter Leitung öffentlicher Gesetze gewiße Handlungen vornehmen will, aus diesen selbst müße

richtig beurtheilen können, ob bey dem einen oder anderen Falle, es seinem besonderen Vortheile angemeßen sey, um Anwendung des Gesetzes auf sich anzuhalten oder nicht.

Machte aber auch die Billigkeit keine solche Forderung, so würde doch der ganze Zweck einer Verordnung dieselbe begründen, welche darauf abzielt, möglichst ausgedehnte Neigung für die heilsame Aufhebung der Gemeinheiten zu erwecken.

Denn so lange nicht entweder ein jeder selbst nach seinem Faßungs-Vermögen klar berechnen oder es durch Hülfe anderer bestimmt erfahren kann, was für wahrscheinlicher Gewinn ihm daraus zufließen werde, wenn er die bisherige Communion verläßt, darf man gar nicht erwarten, daß die gegen solche Neuerung noch obwaltende Vorurtheile sich bald verliehren möchten, und jedermann mit festem Vertrauen die in der Verordnung zu bezeichnenden Wege unbesorgt einschlagen werde.

Offenheit ist das ohnfehlbarste Mittel, wodurch die Gesetzgebung sich Folgsamkeit zuziehen kann.

Hat das Aeußerste, was die Berechtigten zu fordern befugt sind, genau angegebene, feste Grenzen, so werden dadurch viele bewogen werden, sich auf billige Vergleiche einzulaßen, weil sie alsdann die Ohnmöglichkeit vorher sehen, bey fernerer Wider-

setzung ein mehreres zu erlangen, und eben so wenig hoffen können, die übrigen Theilnehmer durch täuschende Vorstellungen in Beurtheilung ihres Intereße irre zu führen.

So heilsam es aber ist, zur Ersparung des Verlusts an Zeit und Kosten, die Berechtigten geneigt zu machen, sich durch gütliche Uebereinkunft auseinander zu setzen, so sehr erfordert es die Nothwendigkeit, um dergleichen Gesetze, auf alle Arten der Gemeinheits-Verwickelungen, ohne Verletzung der Rechte und des bisherigen Genußes der Theilnehmer, anwendbar zu machen, daß solche verschiedene Abfindungs-Maaßstäbe mit einander verbinden, wovon weiter unten die Gründe noch besonders abgehandelt werden.

Ueberhaupt darf nichts g a n z  a l l e i n der künftigen Vereinbahrung der Theilnehmer überlaßen bleiben. Nur dann, wenn bey einem vorgeschlagenen Abfindungs-Plane man aus Gesetzen Ueberzeugung von der Hinlänglichkeit der in Antrag gebrachten Befriedigung schöpfen kann, werden Vergleiche erleichtert.

Sicher würden besonders diejenigen dem Verderben nicht entgehen, welche weniger Ländereyen, jedoch bey Ueberfluße an gemeiner Weide, eine unverhältnißmäßige Viehzahl gehalten haben, wenn

man für ihr ferneres Fortkommen keine Vorsorge hegte. Neid und Abgunst gehört nicht zu den Vorzügen der höheren Stände; sie wirkt eben so thätig unter den niederen; und gewiß dürften die Fälle sehr selten seyn, wo man ohne gesetzliche Anweisung darauf rechnen könnte, daß ganze Gemeinden den kleinen Wirthen eine hinreichende Abfindung von der Gemeinheit für ihre Subsistenz aus gutem freyen Willen abtreten würden, ohnerachtet das Erforderliche dazu nicht fehlen kann, wenn bey den vorangehenden General-Theilungen der Viehstands-Maaßstab zum Grunde gelegt wird.

Gleichwol ist es für den Staat sehr viel nachtheiliger, schon vorhandene Einwohner verarmen zu laßen, als sie nie gehabt zu haben. Ueberdem auch verdient der Stand dieser kleinen Wirthe um so mehr erhalten zu werden, weil aus ihm vorzüglich die dem Ackerbau so unentbehrlichen Tagelöhner und Dienstboten mit hervorgehen.

Neben der Genauigkeit bestimmter Vorschriften über alles, was bey Gemeinheits-Theilungen in Frage kommen kann, darf jedoch auch das Gesetz nicht jeden Gebrauch erforderlicher oder nützlicher Modificationen ausschließen. Unendlich viele kleine örtliche Umstände, die ohnmöglich insgesamt überhaupt, und am wenigsten nach der eingetretenen besonderen Verbindung, alle vorhergesehen werden kön-

nen, machen Ausnahmen von den festzusetzenden Regeln ohnumgänglich nothwendig.

Es würde daher zu manchen Ungerechtigkeiten führen, wenn man denen, welche Theilungen leiten, gar keine Modificationen der verordneten Vorschriften erlauben wollte. Nicht weniger gefährlich aber wäre es, wenn ihnen zugleich die Freyheit gelaßen würde, sich solcher zu unbeschränkt willkührlichen Verfügungen zu bedienen, welche der Folge wegen desto nachtheiliger werden können, weil dadurch leicht das so heilsame Vertrauen gegen diejenigen verloren gehet, denen die Direction der Gemeinheits-Theilungen übertragen wird.

Endlich ist es auch noch ein wesentliches Erforderniß der Gesetze, welche sich auf Gemeinheits-Theilungen beziehen, daß darin die zuverläßigste Sicherheit gegen Finanz-Operationen der landesherrlichen und öffentlichen Caßen verliehen werde.

Der Staat gewinnet mittelbar reichlich genug, wenn der Wohlstand der Theilnehmer und unzählig vieler anderer durch Aufhebung der Gemeinheiten gebeßert wird, und nichts schreckt dagegen mehr von Cultur-Erweiterungen ab, als die Belastungen der Früchte des Fleißes mit erhöheten oder neuen Abgaben. Der größere Haufe ist aber oft nicht ohne Grund gar zu argwöhnisch und miß-

trauisch gegen die Uneigennützigkeit der Gesetzgeber bey neuen wohlthätigen Anordnungen, und ohnfehlbar werden sich hievon die schädlichsten Würkungen äußern, wenn man ihnen nicht durch obiges Verwahrungsmittel zuvorzukommen suchet.

Je deutlicher in den Gesetzen die hier angegebenen Hauptzüge ihres Geistes sichtbar werden, desto gewißer darf man auf eine schnelle und ausgedehnte Theilung der Gemeinheiten, mit allen ihren beglückenden Folgen, hoffen.

## V.

### Für wen trit die Vermuthung des Grund-Eigenthums in zweifelhaften Fällen ein?

Die Bezeichnung des Eigenthums durch Anbau, fällt bey uncultivirten Gemeinheiten weg. Nicht selten entstehen daher in Ansehung dieser, Ungewißheiten über daßelbe, die nothwendig gehoben werden müßen, wenn es zur Theilung kömmt. Ihre Entscheidung scheint aus den Grundsätzen der allgemeinen Staats-Rechts-Lehre ganz klar zu folgen.

Kein Grundstück kann in dem Umfange des Staats-Gebiets ganz Herrenlos gedacht werden, weil es dem Zwecke des Staats-Vereins zuwider seyn würde, willkührlichen Anmaaßungen irgend etwas Preis zu geben. *)

*) Wäre es z. B. mit einer guten bürgerlichen Ordnung wol verträglich gewesen, wenn die Amerikanischen Freystaaten nicht alle unbebauete Ländereyen in ihrem Gebiete für Staats-Gut erklärt, und der Regierung die Disposition darüber vorbehalten hätten?

Auch setzet der Begriff des vom physischen Besitze sehr verschiedenen Eigenthums, eine vorherige ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens unter den Stiftern der bürgerlichen Gesellschaft voraus, da ohne positive Gesetze, welche den gemeinsamen Willen ausdrücken, kein völlig gesichertes Eigenthums-Recht begründet werden kann, und rechtliche Befugniß zu solchen Gesetzen die Annahme einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens erfordert. *)

Diese, woraus das Staats-Eigenthum bestehet, dauert nun in Ansehung aller Grundstücke fort, die nicht schon bey der ersten Errichtung des Staats, Privat-Eigenthum waren, oder es nachher geworden sind. Sie gehören der höchsten Gewalt an, welche die Staats-Güter, ihrer Bestimmung gemäß, verwaltet und benutzet. Solches ist in monarchischen Staaten der Landesherr. **)

Findet man aber gleich in der Geschichte des Anbaues älterer Staaten willkührliche Zueignungen des der rohen Natur noch ganz überlaßenen Landes, so wird doch dadurch die Nothwendigkeit jenes Grundsatzes für eine zweckmäßig eingerichtete Staats-Verfaßung nicht umgestoßen.

*) Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechts-Lehre. 1ter Th. 1tes Hauptstück. §. 6. S. 64.

**) Pütter elementa juris Publici Germanici. Lib. VIII. Cap. VI. §. 560.

Jene allgemeine Regel gilt auch von ungebaueten Gemeinheiten. *) Wie aber der, welcher eine allgemeine Regel für sich hat, die aus ihr herfließenden Rechte nicht zu beweisen braucht, so kömmt in monarchischen Staaten dem Landesherrn die Vermuthung des Eigenthums der uncultivirten Grundstücke gleichfalls zu statten, und wer sonst daßelbe in Anspruch nimmt, dem liegt es ob, die Rechtmäßigkeit davon darzuthun, woferne nicht Umstände eintreten, welche durch überwiegende Stärke, die für den Landesherrn streitende Vermuthung wieder aufheben.

Auf doppelten Gründen beruhet solche da, wo durch besondere Verträge mit den Ständen, die Befugniß des Landesherrn, von dergleichen Gemeinheiten entbehrliche Theile zum Anbau auszuweisen, ausdrücklich anerkannt worden ist, weil diese Befugniß das deutlichste Merkmal der Eigenthums-Rechte enthält.

Der Fall ist unter anderen im Fürstenthum Lüneburg vorhanden. Hier ward mittelst Landtags-Abschiedes vom 12ten Julius 1570 festgesetzet;

*) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts. 3ter Bd. 5tes Hauptstück. S. 170.

Es hat auch Hochgemeldter Fürst (Herzog Wilhelm) aus gnädigen Willen, damit Sein F. G. Räthe und Landschaft zugethan gnädiglich gewilliget, und nachgegeben, weil viel Acker und Wiseken zu den Höfen und Kothen gerödet, daß dieselbige ungeachtet, daß das Rottland dem Landes-Fürsten zuerkannt wird, bey den Höfen und Kothen bleiben sollen.

Ferner heißt es daselbst:

Es will auch Sein F. G. die Versehung thun, daß hinfürder zu Abbruch und Schmälerung der gemeinen Weide nichts ausgerodet, sondern da es je zu Zeiten die Nothdurft erfordert, gebührende Maaß darin gehalten werden solle, welche Erbieten Räthe und Landschaft zu unterthänigen Dank angenommen. *)

Noch besagt die, dem Landtags-Abschiede vom 23ten August 1570 angehangene Constitution folgendes:

Auch soll hinfürder keiner Rottland, Kämpe noch Rottwische von den Höfen und Kothen nehmen, sondern sie dabey laßen. Jedoch, da

*) Lüneburgische Landtags-Abschiede. 1ter Th. S. 264 und 265.

etwas aus sonderlichen Gnaden jemande, als seiner Persohn und nicht als Besitzeren der Höfe und Kothen von uns oder unsern Vorfahren, etwas zu roden erlaubt wäre, derselbe mag es auch halten.

Wir wollen auch, daß unser Großvoigt, Haupt- und Amtleute, auch diejenige, die Häuser von Uns haben, Maaß in Erlaubniß des Ausrodens sollen halten, damit die Gemeine nicht zu viel eingezogen werden. —

Es sollen aber Unser Untervoigte, auch die Inhaber unser Häuser Voigte und Diener nicht Macht haben zu erlauben, etwas newes zu roden. *)

Weder dergleichen Verträge, noch die vorhin aufgestellte Regel schließen jedoch die Würksamkeit stärkerer Vermuthungs-Gründe für das Privat-Eigenthum aus. Daher kann dann auch auf den Gemeinheits-Gründen der Städte, Flecken und solcher Dörfer, deren Bewohner ihre Höfe, und was dazu gehört, ohne alle gutsherrliche Abhängigkeit eigenthümlich besitzen, kein Eigenthum des Landesherrn oder seiner Domainen-Cammer vorausgesetzet werden. Vielmehr trit in Ansehung dieser die Vermuthung

*) Lüneburgische Landtags-Abschiede. 1ter Th. S. 280 und 281.

ein, daß bey deren gemeinschaftlicher Benutzung eine Communion der Intereßenten an dem Grund-Eigenthume statt finde. Es folgt dieses aus dem Rechtssatze, daß der Regel nach die gemeine Weide eine Zubehörde der Markung ist, worin die Besitzungen der Theilnehmer belegen sind. *) Denn da die Accesorien gewöhnlich einerley Qualität mit der Hauptsache haben, so muß auch von dem Eigenthum der Besitzungen, wozu die Gemeinheit gehört, der Schluß auf das Eigenthum der Gemeinheit selbst so lange geltend bleiben, bis ein anderes dargethan wird. Hiernach hat noch neuerlich das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle, einen bey ihm anhängig gewesenen Rechtsstreit entschieden. **)

Außer dem Falle aber, wenn die Hauptbesitzungen, wozu die Gemeinheit gehört, würkliches Eigenthum der Theilnehmer sind, oder solche einen einzigen Privat-Gutsherrn haben, kann ich der Meinung derer nicht beystimmen, welche behaupten, daß die Benutzung der Gemeinheit an sich, schon zum Beweise des Eigenthums hinlänglich sey. ***)

*) v. Pufendorf. Tom. II. Obs. XXXVI. §. 2 u. 3.

**) v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen. 2ter Bd. Erörterung XXVII.

***) Struben rechtliche Bedenken. 4ter Th. B. CIX. §. V.

Der bloße Besitz befreyet zwar aus guten Gründen von der Führung dieses Beweises. Allein das Benutzungs-Recht der unangebaueten Gemeinheiten, ist nicht immer von selbst mit dem wirklichen Besitze der Grundfläche verbunden. Gewöhnlich haben die Intereßenten, wo nicht ganz verschiedenartige, doch eine sehr ungleiche Theilnahme an derselben, und ihr Ursprung pflegt aus so entfernten Zeiten herzustammen, daß selten ausgemittelt werden kann, wer zuerst zu der Benutzung gelanget sey. Ohne hierüber aber völlige Gewißheit zu haben, läßt sich, meines Erachtens, weder für alle ein verhältnißmäßiges, noch für einzelne ein ausschließliches Grund-Eigenthum aus dem Besitzstande herleiten.

Zwey Fälle sind denkbar, wie die Benutzung der Gemeinheit ihren Anfang genommen, und einer davon muß nothwendig eingetreten gewesen seyn: Entweder kamen die Intereßenten gleichzeitig dazu, oder sie erwarben die Theilnahme nach einander. Mit keinem dieser Fälle scheint mir die Vermuthung eines vermischten Eigenthums aller an der Gemeinheit vereinbar zu seyn. Wird der erstere angenommen, woher soll dann die oft große Verschiedenheit der Benutzungs-Rechte erklärt werden, da der Begriff des Eigenthums alle Benutzungs-Arten in sich schließt. Supponirt man den zweyten Fall, so hatte

ein Theil der Genoßen der Gemeinheit schon ihren Gebrauch erworben, wie die übrigen solchen erlangten. Mithin waren jene bereits Eigenthümer, wenn der Besitzstand sie dazu machen konnte, wie sie diesen gleiche größere oder geringere Benutzungs-Rechte einräumten, und findet alsdann die Vermuthung keinen Platz, daß ihnen ein Miteigenthum abgetreten worden sey; vielmehr muß solches als Thatsache erwiesen werden.

Ist nun demnach das Eigenthum aller an der Gemeinheit nicht zu präsumiren, so bleibt die Erstigkeit der Benutzung der einzige Entscheidungs-Grund, woraus blos in Hinsicht auf den Besitzstand auszumitteln seyn würde, wem von mehreren Gemeinheits-Genoßen, das Eigenthum gebühre.

Daher halte ich es dann für unentbehrlich, daß die Zeitfolge des Anfangs der Benutzungs-Rechte erwiesen werden müße, wenn durch diese die Würkung des Grundsatzes umgestoßen werden soll, daß bey erster Errichtung des Staats alles unangebauete Erdreich deßen Eigenthum gewesen sey. Läßt man hingegen gedachten Grundsatz bestehen, so kann das Alter der Benutzungs-Rechte, wenn es an anderen Merkmalen des hiemit nicht von selbst verbundenen Eigenthums fehlt, wol um so weniger solches allein begründen, als deßen Erwerb Thatsachen voraussetzet, denen keine Vermuthung zu

statten kömmt, und titulus possessionis nie verändert werden kann, folglich die noch so lange gedauerte Ausübung eines Mitgenußes der Gemeinheit, solche durch die Länge der Zeit in Eigenthum zu verwandeln unfähig ist.

Wie jedoch alle Regeln Ausnahmen leiden, so fällt die Vermuthung, daß das Eigenthum der unbebaueten Gemeinheiten der vorgedachten Art zum Dominial-Gut gehören, in solchen Provinzen weg, wo durch Eingeständniß der höchsten Gewalt auch andere Ausweisungen verfügen können, welches z. B. im Herzogthum Bremen den Privat-Gutsherrn gestattet ist, *) oder wenn die Ausweisungen, wie im Osnabrückschen, eine Handlung der Ober-Polizey-Aufsicht sind. **)

*) Struben a. a. O. §. IV.

**) Möser patriotische Phantasien. 2ter Th. S. 329 und 330.

## VI.

## Was gebühret dem Grund-Eigenthümer von der zu theilenden Gemeinheit?

Hierüber weichen die Meinungen der Rechts-Lehrer nach ganz verschiedenen Richtungen sehr weit von einander ab. Einige behaupten, daß der Grund-Eigenthümer von der gemeinen Weide ganz auszuschließen sey, wenn solche nicht für sein und der übrigen Genoßen Vieh zugleich hinreichen sollte. *) Andere eignen dem Grund-Eigenthümer eine allen anderen vorangehende Befriedigung zu, wenn die Aufhütungs-Gerechtigkeit nicht aus klaren Briefen und Urkunden erhellte, oder titulo oneroso erworben wäre, sondern in einem bloßen Gunstrecht oder Usurpation sich gründete. **)

Mir scheint weder die eine noch die andere dieser Meinungen dem allgemeinen Grundsatze Ge-

*) Berger Oeconomia juris. Tit. III. Th. IX. N. 5. Wernher sec. obs. for. obs. 67. pag. 9.

**) von Benekendorf Auszug aus der Oeconomia Forensis. 1ter Bd. 3tes Hauptstück. §. 160 u. 161.

nüge zu thun: daß durch die Theilung keines Einzigen Rechte geschmälert werden dürfen.

Was Brief und Siegel, Vergleiche oder richterliche Entscheidungen darüber festgesetzet haben, das muß freylich, wenn deren Gültigkeit zur Zeit der Theilung noch bestehet, bey derselben einzige Norm bleiben. Fehlt es aber an solchen Entscheidungsmitteln, so möchte es wol ferner darauf ankommen, ob der Grundherr ein Mitbenutzungs-Recht hat oder nicht. Ist dieses vorhanden, und es liegt entweder in der Natur der Sache, oder der Grundeigenthümer hat anderer rechtlicher Rücksichten wegen in dem Genuße der Gemeinheit einen Vorzug, so muß ihm solcher nothwendig auch bey der Theilung vergütet werden.

Die Natur der Sache bringt es z. B. mit sich, daß der Forstherr einen gewißen Theil des Forst-Grundes in Zuschlag legen, und von deßen Nutzung die anderen Intereßenten ausschließen darf. *) Dieser Theil ist demnach nicht als zur Gemeinheit gehörig anzusehen. Folglich muß deßen Betrag billig dem Forstherrn voraus zugesprochen werden, und das, was nach deßen Abzug übrig bleibt, macht den Ge-

*) von Bülow und Hagemann practische Erörterungen. 2ter Bd. Erörterung XXIV. §. 3. S. 222.

genstand der Theilung zwischen ihm und den anderen Mitgenoßen aus.

Wo aber so wenig die Natur der Sache, als andere Umstände, ein Vorzugs-Recht des Eigenthümers der Gemeinheit begründen, da glaube ich bezweifeln zu dürfen, daß ihm solches bey unzureichendem Grund und Boden gebühre, weil ich es mit anderen Rechts-Wahrheiten unvereinbar finde, daß, wenn es an Urkunden fehlt, der Mitgenuß der übrigen Intereßenten für ein Gunstrecht oder Usurpation zu halten sey. Vorausgesetzt, daß die Nuzzung schon über das Alter der Verjährungs-Zeit hinausgehe. Denn durch deren Ablauf wird eine Servitut erworben, woferne nicht dargethan werden kann, daß solche einen widerrechtlichen Anfang genommen, oder widerruflich verliehen sey. *) Servituts-Rechte benehmen nur dem Eigenthümer, falls nicht die ursprüngliche Bestimmung des Grundstücks, wie in obigem Beyspiele, ein anderes mit sich bringt, die Befugniß, solchen Gebrauch von dem Grundstücke zu machen, der jene Rechte schmälert. **)

*) de Pufendorf Tom. I. Obs. XXXII.

**) L. 21. de serv. urb. praed. L. 9. si serv. vind. L. 6. §. ult. eod. v. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 4. S. 225.

Daher muß dann auch bey der Theilung, die völlige Entschädigung für diese Rechte gesichert bleiben, womit das Vorzugs-Recht des Grundherrn nicht bestehen kann, weil bey demselben gar keine Rücksicht darauf statt fände, ob, nach seiner Befriedigung, für das Bedürfniß der anderen Intereßenten noch hinreichende Abfindungsmittel übrig bleiben würden oder nicht.

Noch vielweniger kann endlich der Grundherr auf einen Vorzug bey der Theilung Anspruch machen, wenn er gar kein Recht am Mitgenuße der Gemeinheit hat. Denn mangelt ihm dieses, so müßen nothwendig die Theilnehmer deßelben zuerst abgefunden werden, weil es ungerecht seyn würde, wenn der Grundherr deren Vergütung mit seinem Gewinne schmälern könnte.

Jeder Nicht-Gebrauch des Mitgenußes schließet jedoch das Recht an demselben nicht aus, wenn solches vormals statt gefunden hat, und der Grundherr sich deßelben zu aller Zeit willkührlich wieder bedienen darf.

Es sey aber, daß ihm ein Mitgenuß zukomme oder nicht, so gebührt ihm immer das, was nach Abfindung sämtlicher Theilnehmer an der Gemeinheit überschießet. Diese können sich solches nicht zueignen, weil sie völlige Entschädigung für ihre Ge-

rechtsame erhalten, wenn ihnen so viel von der Gemeinheit abgetreten wird, als zum Ersatze des Ertrages ihres Nutzenutzes erforderlich ist. Ueber alles andere konnte vorher der Grundherr disponiren, mithin muß ihm dieses auch nachher zukommen, indem sonst die Theilung jene Eigenthums-Rechte verringern würde, welches den Genoßen der Gemeinheit so wenig einzuräumen ist, als jener ihrem Benutzungs-Rechte Abbruch thun darf.

# VII.

## Bedenklichkeiten wider den Gebrauch eines einzigen allgemeinen Theilungs-Maaßstabes bey Aufhebung der Gemeinheiten.

Jeder der verschiedenen Maaßstäbe, welche bislang bey Theilung der Gemeinheiten in Ausübung gebracht worden sind, hat seine eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile. Da, wo erstere eintreten, ist der Gebrauch nützlich, wo hingegen letztere sich nicht vermeiden laßen, würde die Anwendung von den übelsten und ungerechtesten Folgen seyn können. Daher wird es dann so äußerst gefährlich, wenn Gesetzgeber, oder diejenigen, welche Theilungen nahe und fern zu leiten haben, nur einen einzigen Theilungs-Maaßstab für allgemein geltend annehmen.

Um sowol erstere als letztere davor zu warnen, theile ich hier einige Bemerkungen nachdenkender Beobachter über den Gegenstand mit.

1) Bey dem unbeschränkten Maaßstabe des actuellen Viehstandes, sind aus Erfahrungen folgende Nachtheile wahrgenommen worden:

a. Die Weitläuftigkeit der Ausmittelung des gehaltenen Viehes bey jedem einzelnen Bauern.

b. Der Einfluß der Nebengewerbe auf den Viehstand.

c Der Verlust solcher, deren Viehstand heruntergekommen ist, oder

d derer, welche mehr auf die Qualität, als Quantität des Viehes gesehen haben.

e. Die Ohnmöglichkeit, den Viehstand von vielen Jahren mit Zuverläßigkeit auszumitteln.

f. Die zu großen Vortheile derer, welche Verdienst von Fuhrwerk gehabt, oder

g. Acker und Wiesen sehr verbeßert, gegen die, welche

h. Grundstücke und Viehstand versäumt haben.

Endlich auch noch

i. die Möglichkeit einer hinterlistigen Viehstands-Erhöhung zum Zwecke der Separation.

Ließen sich nun gleich vielleicht mehrere dieser Nachtheile heben, wenn mit der Aufnahme des Viehstandes eine Vergleichung der Höfe mittler Art verbunden würde, so zeigt jedoch das Corrections-Mittel schon, daß obiger Maaßstab für sich allein, und ohne solche Hülfe, nicht anwendbar sey.

Dann aber giebt der Beweis einer bestimmten Stückzahl von vorhanden gewesenen Viehe, noch keine sichere Gewißheit darüber, ob damit stets in gleichem Verhältniße, wie es von anderen Berechtigten geschehen, die gemeine Weide benutzet worden sey.

Insonderheit können zwischen mehreren Gemeinden, oder einzelnen Gemeinden, und Guts-Besitzern, große Differenzen eintreten, entweder bey ungleicher Entfernung von der gemeinschaftlichen Weide, oder wenn der eine Intereßent Nebenweiden hat, die dem anderen fehlen.

Ganz unanwendbar bliebe auch endlich noch obgedachter Maaßstab selbst mit Hinzufügung der vorbemerkten Modification, wenn z. B. ein Gut mitberechtiget wäre, welches in keiner bestimmten Claße von Höfen stünde, und seinen Viehstapel eine Zeitlang hätte eingehen laßen.

2) Bey dem Maaßstabe des Winterfutter-Gewinnstes kann man folgende Nachtheile aufzählen:

a. Die Kostbarkeit der Vermeßungen und Bonitirungen sämtlicher privativen und gemeinschaftlichen Grundstücke.

b. Deren mit Verzug verknüpften öftern Wiederholungen, wenn Widersprüche entstehen, und dabey begangene Mängel gezeigt werden können.

c. Bey dem Durchwinterungsfuße wird leicht von der bisherigen Benutzung der gemeinen Weide merklich abgewichen, wenn das Winterfutter durch künstliche Hülfsmittel, als Träber, Rüben, Kohl, Futterkräuter u. d. gl. vermehrt worden ist.

d. Wer, in Vergleichung mit anderen, verhältnißmäßig mehr Wiesen als Acker-Ländereyen hat, gewinnet ungebührlich.

e. Wer seit rechtsverjährter Zeit Winterfutter gekauft hat, verliert.

f. Die Grundsätze zur Bestimmung des Heu- und Stroh-Bedürfnißes, sind vielerley Schwürigkeiten unterworfen, indem an manchen Orten mehr oder weniger gestreuet, das Streu-Stroh auf mancherley Weise erspart und vermindert, hier sparsam, dort reichlich gefüttert, hier großes, dort mittel- oder kleines Vieh gehalten wird.

g. Rechnet man das überflüßige Futter nicht ab, so gewinnen diejenigen, welche dergleichen verkauft haben, an der gemeinen Hütung einen Antheil, den sie, mit Rücksicht auf ihren gehaltenen Viehstand, nicht hätten erhalten können.

h. Es hält schwer, Achtsleute zum bonitiren zu finden, welche mit gehörigen Kenntnißen ver-

sehen, sich nicht irre leiten laßen, und ganz unpartheyisch sind. Gleichwol kömmt auf deren Gutachten fast alles an.

Nur wenige dieser Nachtheile möchten sich immer ganz vermeiden laßen. Gedachter Maaßstab scheint daher nur in wenigen Fällen anwendbar zu seyn. Einmal ist solcher nützlich, als Controlle darüber, ob der Weide-Genuß unrechtmäßig über die Schranken des Bedürfnißes ausgedehnt worden. Zweytens in dem Falle, wenn bestimmte Weide-Berechtigungen mit unbestimmten, z. B. eine bestimmte Zahl Bauerhöfe mit einem adelichen Gut oder Domanial-Haushalt concurriren, um aus den Besitzungen des Guts und deßen Verhältniß gegen die Dorfs-Besitzungen das Vieh-Verhältniß des ersteren gegen das Dorf klar zu machen.

3) Der Maaßstab des Verhältnißes der Höfe und ihrer Lasten, kann nur allein bey Theilungen mehrerer Dörfer oder der Dorfs-Bewohner unter sich zur Anwendung kommen, und hat auch alsdann noch, seiner eigenthümlichen Fehler wegen, manche Bedenklichkeiten wider sich.

Er ist unbrauchbar, wenn

a. Güter oder Domanial-Haushaltungen bey der Theilung concurriren, welche kein gewißes Höfe-Verhältniß haben. Dieses müßte als-

dann erst ausfindig gemacht werden, und dabey läßt sich Willkührlichkeit gar nicht vermeiden.

b. Da, wo Städte zur Weide mit berechtiget sind, tritt ebenfalls die Ohnmöglichkeit ein, obigen Maaßstab zum Grunde zu legen. Man kann den Bürger, welcher Vieh austreibt, in keine Vergleichung mit einem Vollhöfener Halbhöfener, Brinksitzer u. s. w. bringen. Denn in den Städten haben die wenigsten Bürger Ackerland; in den Dörfern hingegen ist die Qualification der Höfe vornemlich vom Ackerlande entstanden. Es fehlt hier also an einem Fuße der Vergleichung, und das um so mehr, weil die Ackerländerey bey den Städten verkäuflich ist, mithin, während des Laufs der Unterhandlungen, und im Augenblicke des Abschlußes, derjenige schon aufhören kann, Halbhöfener zu seyn, der als solcher Anfangs beschrieben war. Ja, seine Länderey kann in so viele einzelne Hände gekommen seyn, daß kein Käufer durch diesen Erwerb zu einer einzigen Claße von Höfen geeigenschaftet ist.

c. Concurrirt aber auch blos eine Dorfschaft mit der anderen, oder kömmt es blos darauf an, einzelne Dorfs-Bewohner unter sich aus-

einander zu setzen, so sind gleichwol Höfe, welche einerley Benennung führen, nicht immer unter sich an Grund-Eigenthum völlig gleich.

Es giebt Fälle, wo ein Halbhof in einem Dorfe einerley Grund-Eigenthum mit Vollhöfen in anderen Dörfern besitzet. Derselbe Hof stehet zuweilen im Contributions-Cataster als Vollhof, in den Amts- oder Gutsherrlichen Registern aber als Halbhof. Die Grenz-Linien zwischen einem Groß-Köthner und Halb-Köthner, einem Klein-Köthner und Brinksitzer sind oft ganz unbestimmt, wenn es auf Grund-Eigenthum ankommt. Endlich behält auch da, wo verkäufliche Ländereyen vorhanden sind, der Hof zwar immer seine Benennung als Vollhof u. s. w. Allein nachdem ein guter oder schlechter Wirth ihn besitzet, wird in einem Jahre vielleicht noch die Hälfte mehr Ländereyen als in dem vorhergegangenen damit verbunden, oder ein großer Theil davon veräußert.

d. Nicht selten ist überdem noch das Verhältniß der verschiedenen Claßen der Höfe, in Beziehung auf Theilnahme an den Gemeinheits-Rechten völlig illiquide und im Widerspruche. Es findet sich sogar oft der Fall,

daß bey der größesten Ungleichheit in Land- und Wiesen-Besitz, der Halbhof einerley Viehstand mit dem Vollhofe unterhält, und von jeher zur Weide gebracht hat.

e. Häufig ereignet es sich auch, daß fremde Weide-Berechtigungen oder privative Weiden der Theilnehmer in Anrechnung zu bringen sind.

Wird deren Verhältniß nicht noch nebenher ausgemittelt, so können bey einer Theilung nach der Qualität der Höfe, diejenigen, welchen es an dergleichen besonderen Weiden fehlt, welche billig mit in Anschlag gebracht werden müßen, gegen die bisher von der gemeinen Weide genoßene Nutzung um Vieles verkürzet werden.

Es paßet demnach dieser Maaßstab durchaus nicht dazu, daß man ihn zur allgemeinen Regel annehme.

4) Der Viehstands-Maaßstab, mit Rücksicht auf die Anzahl der Kuhweiden, wozu jeder Interessent berechtiget ist, auf die Zeit, während welcher die gemeine Weide von den Berechtigten behütet worden, auf die Durchschnitts-Zeit, worin überhaupt die Weide betrieben wird, und auf die Qualität des Weide-Ganges eines jeden Berechtigten, hat ohnstreitig von den übrigen die mehrsten Vorzüge. Er läßt sich bey General-Theilungen, wo

nicht einzelne Gemeinde-Glieder auseinander zu setzen sind, ohne Gefahr der Verkürzung des einen oder anderen Berechtigten anwenden, wann der Gegenstand, wofür Abfindung geleistet werden soll, Weide-Genuß und Gewinnung der benöthigsten Düngungsmittel ist.

Soll bey solchen General-Theilungen, der bisher gemeinschaftliche Genuß mehrerer Gemeinen, in einen Privat-Genuß der einzelnen Communen verwandelt werden, so muß nothwendig die Frage vorher ihre Entscheidung erhalten. Worin hat der gemeinschaftliche Genuß bestanden? Die Antwort hierauf kann nicht anders ausfallen, als: der Genuß hat in der Berechtigung bestanden, einer gewißen Anzahl Vieh durch die Weide, in einem Theile des Jahrs, die nöthige Nahrung zu verschaffen, und die erforderlichen Plaggen zu hauen, um die von dem Vieh fallende Düngung, zu einem tauglichen Vegetations-Mittel zu bereiten. Das Vieh ist also der erste und unmittelbare Gegenstand der bisherigen Nutzung auf dem gemeinschaftlichen Grund und Boden gewesen, und muß es deshalb auch bleiben, wenn das Ganze in Theile zerlegt wird, weil sonst für die Theile ein anderer Maaßstab entstünde, als für das Ganze statt gefunden hat.

Indeßen ist auch dieser Maaßstab nicht von allen den Bedenklichkeiten ganz frey, welche bey dem

zuerst berührten angeführt worden sind, der ohne sonstige Rücksicht nur allein den actuellen Viehstand zum Vorwurfe hat.

Hirten und Achtsleute können Unrichtigkeiten begehen, und diesen noch Fehler der Feldmeßer hinzukommen, welche dann leicht durchs Ganze aller Berechnungen laufen, und werden dergleichen entdeckt, so ist eine Wiederholung des ersten Proceßes erforderlich, und die auf diesen verwandte Kosten, Zeit und Arbeit sind guten Theils für verlohren zu achten.

So nothwendig es daher ist, daß bey Untersuchung der hier in Betracht kommenden Umstände die genaueste Aufmerksamkeit ununterbrochen angewendet werde, so unleugbar gewiß kommen auch Theilungs Fälle vor, worin entweder der letztgedachte Maaßstab alle Brauchbarkeit verliert, oder wenigstens für sich allein zur Ausmittelung einer völlig gerechten Abfindungs-Quote nicht hinreichend bleibt. Hinfolglich liegen dann auch in ihm nicht die Eigenschaften, welche zur Grundlage einer allein bestehenden allgemein geltenden Regel erforderlich sind, und darin kömmt er den übrigen völlig gleich, ohnerachtet er weit häufiger als irgend einer der anderen anwendbar ist, und folglich den größesten practischen Werth hat.

Aus obigen Bemerkungen ziehet sich nun von selbst der Schluß:

**Daß nothwendig, nach Verschiedenheit der Umstände, mehrere Maaßstäbe bey Theilung der gemeinen Weiden angenommen werden, solche durch ihre Vereinigung einander modificiren, und gegen die sonst von ihnen zu veranlaßende Ungerechtigkeiten sichern müßen.**

## VIII.
## Rathsamkeit der Vorsicht, daß bey Ausmittelung des Winterfutter-Gewinnstes, jedesmal auf die verschiedenen Futterungs-Art der Berechtigten Rücksicht genommen werde.

Nach der ersten oberflächlichen Ansicht der Sache scheint zwar nichts natürlicher zu seyn, als, daß bey der Taxation des Winterfutter-Gewinnstes ein gleicher Futterungs-Grundsatz für den großen wie für den kleinen Haushalt angenommen werde, so, daß man z. B. auf ein Stück Hornvieh für sieben Winter-Monathe täglich 15 Pfund Futter und 3 Pfund Streu-Stroh, nebst 5 Pfund Heu berechne, oder, daß man die Futterungs-Art der pflichtigen Höfe zum Grunde lege, und solche auch auf die größeren Güter in Anwendung bringe. Ohne eine solche Gleichstellung möchte leicht bey den Taxationen sich etwas Willkührliches einschleichen, welches möchlichst zu vermeiden ist, und in dem Betracht empfiehlt sich allerdings der Gebrauch eines gleichförmigen Futterungs-Grundsatzes.

Demohnerachtet aber behalten die Gründe seiner Verwerflichkeit, ein sehr großes Uebergewicht.

Denn wenn

1) Bey Ausmittelungen dieser Art, größere Wirthschaften von Gütern und Vorwerkern mit einander concurriren, so pflegt gewöhnlich zwischen denselben der wesentliche Unterschied einzutreten, daß

a. das Bauernvieh kurze Zeit, oder vier Monathe im Jahre, das Vieh großer Haushaltungen hingegen, die ganze Winterzeit hindurch, folglich sechs- bis sieben Monathe lang, auf dem Stalle gefüttert;

b. bey Bauern das Spannvieh, während des Sommers, zur Weide gebracht, bey großen Haushaltungen aber im Stalle ernährt;

c. bey ersteren mit Heide, bey letzteren mit Stroh gestreuet;

d. bey ersteren vieles Stroh als Heckerling, bey letzteren aber weniger sparsam als Stroh verfuttert wird, welchem allen noch hinzukömmt, daß

e. die Vieh-Arten der ersteren gewöhnlich kleiner sind, und weniger Nahrung erfordern, als der beßere Viehstand der großen Wirthschaften.

Aus diesen wichtigen Verschiedenheiten sowol der Zeit, während welcher das Vieh geweidet, und auf dem Stalle gefuttert wird, als auch der Quantität des Bedürfnißes zur Winter-Futterung, läßt sich dann schon klar berechnen, daß der Bauer auf jedes einzelne Stück Vieh nur etwa die Hälfte des Heues und Strohes zum Futter und Streu verbraucht, deren die größere Wirthschaft benöthiget ist.

Gebraucht z. B. nach dem oben angezogenen Grundsatze der Bauer auf ein Stück Hornvieh vier Winter-Monathe hindurch täglich 15 Pfund Futter-Stroh, welche, für ein Bund gerechnet,

| | | |
|---|---|---|
| betragen . . . . . . . . . . . | 122 | Bund |
| und Streu-Stroh gar nicht . . | — | — |
| in allem folglich . . . . . . . . . | 122 | Bund. |

Hat dagegen die große Wirthschaft auf 180 Tage nöthig, für ein Stück Hornvieh täglich ein

| | | |
|---|---|---|
| Bund Stroh zu 15 Pfund . . . | 180 | Bund. |
| Ferner auf 180 Tage täglich 3 Pfund Streu-Stroh, und auf 185 Tage im Sommer 1½ Pfund . | 54½ | — |
| mithin überhaupt . . . . . . . | 234½ | Bund, |

so verbraucht der große Haushalt gegen den ersteren mehr an Stroh 112½ Bund, also fast das Doppelte, ohne, daß die verschiedene Art an Weiden und Futter des Spannviehes die sparsamere Art des Ver-

brauchs, und die Verschiedenheit der Viehsorten in Freßen, dabey in Anschlag gebracht werden.

Nun muß aber nothwendig der ganze Zweck der Taxation des Wintersutter-Gewinnstes auf die Ausmittelung des Viehstandes gehen, welchen jeder Theilnehmer mit dem im Durchschnitte einbringenden Winter-Futter würklich vor der Theilung durchgewintert hat, weil keiner an der bisher gehabten rechtmäßigen Benutzung der gemeinen Weide verkürzet werden darf. Folglich kann dann auch nur durch sorgfältige Untersuchung, wie in den verschiedenen Claßen von Wirthschaften von vernünftigen Hauswirthen im Durchschnitt würklich gefuttert und eingestreuet worden, ein zutreffendes Resultat über den rechtmäßig anzunehmenden Viehstand herausgebracht werden, wogegen die allgemeinen Futterungs-Regeln, bey der großen Abweichung in der Anwendung, dem einen oder anderen Theile unvermeidlich zum Ruin gereichen würden.

Hiemit verbindet sich

2) die Betrachtung, daß die großen Wirthschaften ohnehin Beyhülfen von Zehnt-Stroh und Wiesen sehr oft genießen, wogegen die Bauern-Wirthschaften solchen nicht nur ganz entbehren, sondern obendrein häufig noch $\frac{1}{10}$ des Stroh-Ertrages durch den Zehnten, am Futter-Gewinnste ganz verlieren.

3) Ist es auch bey der Taxation des Winterfutter-Gewinnstes üblich, daß der würkliche Ertrag eines jeden Grundstücks durch die Bonitirung, und nicht durch allgemeine Regeln geschätzet wird, mithin scheint ebenfalls ein Gleiches, bey Ermäßigung des Winterfutter-Verbrauchs, der rechtlichen Billigkeit angemeßen zu seyn.

Endlich aber laßen

4) überhaupt durch diese Einrichtung des den besonderen Umständen aller Theilnehmer angemeßenen Verfahrens sich die wichtigsten Einwürfe heben, welche bisher den Maaßstab des Winterfutter-Gewinnstes practisch unausführbar gemacht haben.

Obgleich nun dem zufolge, bey der Taxation des Winterfutter-Verbrauchs zwar auf die Futterungsweise der vernünftigen Wirthe jeder Wirthschafts-Claße der Anschlag gestellet werden muß, so ist es jedoch zur Entfernung aller nachtheiligen Willkührlichkeit der Achtsleute nicht minder nothwendig, daß solchen Anweisung gegeben werde, auf welche Wirthschafts-Claße in dem vorliegenden Falle die Ermäßigung des Winterfutter-Verbrauchs zu richten sey.

## IX.

## Welches sind die natürlichen Grenzen der Benutzungs-Rechte der Gemeinheiten, und wie weit erstreckt sich ihre Anwendbarkeit bey Theilungen?

Die Regel, daß das Benutzungs-Recht der Gemeinheiten sich nach den Bedürfnißen der Theilnehmer richten müße, und hieraus zu beurtheilen sey, fließet aus seinem ersten Ursprunge von selbst her, weil der anfängliche Zweck des Gebrauchs der Gemeinheit wol kein anderer als die eigene Subsistenz gewesen seyn kann, und nicht zu vermuthen stehet, daß die ersteren Intereßenten den nachherigen Theilnehmern ein Mehreres haben einräumen wollen.

Ist das Recht liegenden Gründen anhängig, so giebt deren Beschaffenheit zur Bestimmung der Grenzen des Bedürfnißes einen gültigen Maaßstab ab, es mag die Nutzung entweder auf gemeinschaftlichen Boden einer Gemeinde oder auf fremden als Servitut ausgeübt werden.

Bey dem ersteren Falle pflegen sich die Gemeinde-Lasten nach der Verschiedenheit der Besitzungen zu richten, und eben daher muß der Regel nach, diese Richtschnur auch den Genuß der Vortheile entscheiden. Nicht weniger aber gehört es zu den ausgemachten Rechtswahrheiten, daß der Gebrauch von Servituten lediglich auf den Nutzen des Guts beschränket werden muß, womit solche in Verbindung stehen. *)

Rechtslehrer, die sich durch gründliche Untersuchungen berühmt gemacht haben, und Erkenntniße angesehener Gerichtshöfe, geben dem obigen Grundsatze ein verstärktes Gewicht. **)

Unter seinem Schutze finden dann die Schlußfolgen völlige Sicherheit, daß keine für sich bestehende Industrie, welche willkührlich mit dem Gute in Verbindung gebracht ist, die Benutzung der Gemeinheit erweitern könne, ***) kein Genoße einem Dritten an dem Gemeinheits-Genuße mittelbar oder unmittelbar Theilnahme gestatten dürfe.

*) L. 5 et 29 de servit. just. praed.

**) de Pufendorf Tom. I. Obs. CXXIII. Tom. IV. Obs. 109.
Struben 4ter Th. Bed. CXVII. §. V.

***) Runde Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. 1ter Bd. S. 41.

Natürliche Grenzen sind jedoch nur alsdann zu beobachten, wenn nicht positive Bestimmungen solche erweitern oder beengen. Diese können aus Verjährungen entstehen, in Verträgen, richterlichen Erkenntnißen, oder anderen Verfügungen liegen.

Wer daher behauptet, auf eine oder andere Art ein Nutzungsrecht an der Gemeinheit erworben zu haben, welches die natürlichen Grenzen überschreitet, der muß mit dem Beweise davon gehört, und nach deßen Führung bey solchem Rechte geschützet werden. *)

Die positive Bestimmung hebt die natürlichen Schranken in dem Maaße, welches sie vorschreibt, von selbst auf. Es darf deswegen derjenige, der mit einer gewißen Stückzahl Viehes die gemeine Weide zu behüten befugt ist, diese Zahl dahin treiben laßen, das Vieh mag eigenes oder fremdes seyn. **)

Zu den Fällen, worin das eigene Bedürfniß das höchste Maaß der Berechtigung nicht entscheidet, rechne ich auch den, wenn die Dorfschaften für den Genuß der gemeinen Weide von einer bestimmten Anzahl Vieh Contribution entrichten müßen.

*) de Pufendorf Tom. I. Obs. CXXIII.

**) Struben a. a. O. §. 4.

Diese Einrichtung findet sich im Fürstenthum Lüneburg, und wird vielleicht noch in mehreren deutschen Provinzen vorhanden seyn, weshalb es dann zweckmäßig ist, die davon herzuleitenden Folgen hier näher zu erörtern.

Wie der Landesherr und die Stände, welche in gedachtem Fürstenthum fast die einzigen Grundherrn sind, und die übrigen wenigen mit repräsentiren, erwehnte Anordnung trafen, räumten sie den pflichtigen Unterthanen das Recht ein, mit der Viehzahl, wovon jede Dorfschaft die Contribution unveränderlich entrichten muß, die gemeine Weide betreiben zu dürfen. Das Anerkenntniß dieses Rechts liegt in der Sache selbst, weil ohnmöglich eine so ungerechte Hintergehung vermuthet werden kann, daß Landesherr und Stände für den Gebrauch der gemeinen Weide die Abgabe auf eine namhafte Anzahl von Vieh hätten anschlagen, und dennoch den Unterthanen als Grundherrn verwehren wollen, mit der catastrirten Zahl die gemeine Weide zu benutzen.

Möchte aber auch jemand eine solche Vermuthung sich erlauben, so würde sie doch aus vorhandenen Landes-Gesetzen zu widerlegen seyn.

Denn eine am 10ten Jun. 1667 in der Sache erlaßene Instruction besagt ausdrücklich:

Es haben die Commißarien und Beamten die Unterthanen zu ermahnen, daß sie nunmehro stärkere Viehzucht zuzulegen sich bearbeiten müssen, weil ihnen alles, was sie über die in Designatione befindliche Zahl übrig acquiriren würden, in Effectu von Contribution frey bleibet. *)

Und wie ernstlich es hiemit gemeint gewesen, das besagt ein allgemeines Ausschreiben vom 7ten May 1694, worin darüber geklagt wird, daß jener Zweck noch nicht gehörig erreichet seye, und welches deshalb eine der Subrepartition wegen jährlich vorzunehmende Beschreibung des würklich vorhandenen Viehes, als Aufmunterungs-Mittel zur Vermehrung des Viehstapels, einschärfet. **)

Es war also Wille der Gesetzgeber, daß nicht nur mit der catastrirten, sondern sogar mit einer noch größeren Anzahl Vieh die gemeine Weide betrieben werden sollte. In soferne demnach Grundherrn Weide-Gerechtigkeiten verleihen können, waren solche den pflichtigen Unterthanen damals noch über das Maaß des Contributions-Contingents hinaus ertheilt worden.

*) Lüneb. Landes-Const. Cap. VI. S. 1. Nro. XII. Pag. 18.

**) Daselbst a. a. O. Nro. XXIX. Pag. 43.

Dennoch könnte solches in der Folge für einzelne Communen, entweder von Seiten des Grundherrn oder der Mit-Intereßenten, auf eine, wegen ihrer dabey eingetretenen Beruhigung für sie verbindlich gewordene Weise, wieder beschränkt seyn, und alsdann wäre allerdings auf diese Beschränkung Rücksicht zu nehmen. Wie jedoch deren Daseyn nothwendig erwiesen werden müßte, bevor sie irgend einen Anspruch begründen könnte, so dürfte auch der Umstand, daß eine Commüne weniger Vieh gehalten, als sie auf die gemeine Weide zu treiben befugt gewesen, nie eine gültige Ursache abgeben, ihr durch die Contribution erlangtes Weide-Recht, auf diese geringere Zahl herunterzusetzen.

Ist das Recht, eine Weide mit einer gewißen Vieh-Zahl zu betreiben, an sich ausgemacht, so gehört es zu den willkührlichen Handlungen des Berechtigten, sich dieser Befugniß in vollem oder geringerem Maaße zu bedienen, und die Enthaltung vom Genuße des ganzen Rechts kann für sich allein genommen, daßelbe nie verkleinern.

Wenn daher gleich einzelne Commünen bishero die gemeine Weide mit einer ihrem Contributions-Contingente nicht gleich kommenden Vieh-Zahl behütet haben sollten, und nicht andere Umstände hinzugetreten wären, welche dem Grundherrn oder den Mit-Intereßenten ein Widerspruchs-Recht erworben

hätten, so würden zu aller Zeit dergleichen Communen die beschriebene Vieh-Zahl sich noch haben verschaffen, und auf die gemeine Weide schicken können.

Bey der Theilung ist es nun durchaus nothwendig, daß keines Intereßenten Rechte verletzet werden. Folglich muß dann auch einer jeden Dorfschaft oder anderen Commüne die Möglichkeit verbleiben, von ihrer Abfindungs-Quote so viel Vieh zu ernähren, als sie, dem Cataster nach, auf gemeine Weide zu treiben befugt gewesen wäre. Daher ergiebt sich also, daß bey ihrer Auseinandersetzung unter sich, oder mit den übrigen Theilnehmern oder dem Grundherrn, keinem eine geringere Abfindung angewiesen werden darf, als die mit dem Verhältniße der catastrirten Vieh-Zahl übereinstimmet.

Das Gegentheil hievon würde doppelt ungerecht seyn, wenn die Contribuenten fortfahren sollten, den Betrag deßen, was ihnen für den Genuß der gemeinen Weide angesetzet ist, fernerhin zu erlegen. Zwar haben solche in dem angenommenen Falle auch eine für den würklichen Viehstand übersteigende Abgabe erlegt. Allein, das war ihre eigene Schuld. Sie konnten, wenn sie wollten, sich eine verhältnißmäßige größere Anzahl von Vieh zulegen. Diese Möglichkeit hört aber nach der Theilung auf, wofern nicht die Intereßenten, welche das wenigste

Vieh jetzo haben, seine dem catastrirten Viehstapel angemeßene Abfindung aus der Gemeinheit erhalten.

Hierwider läßt sich zwar die Bedenklichkeit einwenden, daß, wenn wegen der künftig zu haltenden Vieh-Zahl auf das Contributions-Cataster Rücksicht genommen werden sollte, eine Dorfschaft gewinnen, die andere aber verliehren könnte.

Der Fall würde z. B. sich ereignen, wenn von zwey Dorfschaften, welche nur eine gemeinschaftliche Hut und Weide hätten, die bislang gerade dazu hinreichend gewesen wäre, ihrem würklich gehaltenen Viehe die Sommer-Fütterung zu geben, und sich theilen wollten, die eine zeither nur 80 Stück gehabt, von 100 aber dem Cataster gemäß, contribuiren müßte, die andere hingegen nur mit 80 Stück catastrirt wäre, und auch so viel gehalten hätte. Allein in solchem Falle, welcher voraussetzet, daß die zur Theilung bestimmte Gemeinheit, nicht für 180 Kühe, sondern nur für 160 hinreichend wäre, würde die Nothwendigkeit eintreten, daß beide Dorfschaften sich bey der Theilung verhältnißmäßig kürzen laßen müßten, was der erstgedachten Summe an der Hinlänglichkeit der Weide abgeht, folglich die eine mehr, und die andere weniger, als bisher darauf halten können, wenn keine Cultur den Futter-Ertrag verbeßerte.

Kähme es aber auch würklich dahin, so scheint mir dennoch die Ursache hievon gar nicht ungerecht zu seyn. Denn beyde Dörfer hatten durch die vom Landesherrn und den Ständen angeordnete Contributions-Beschreibung das Recht erhalten, die Weide mit einer bestimmten Anzahl Vieh zu betreiben. Ist dieses Recht seitdem verändert worden, so muß die Veränderung zuvor erwiesen werden, und alsdann würde billig das Theilungs-Recht sich gleichfalls ändern. Ohne solchen Beweis hingegen, stehet die Vermuthung fest, daß erwähnte Bestimmung der Weide-Gerechtigkeit, in Hinsicht auf die Intereßenten unter sich, keinen Wechsel erlitten habe. Daher würde dann auch die mit 80 Kühen catastrirte Dorfschaft nie befugt gewesen seyn, wegen Mangels an Weide, der anderen mit intereßirten Dorfschaft die Vermehrung ihres Viehstapels bis zu der catastrirten Anzahl zu untersagen, sondern beyde mußten, wenn Streit darüber entstand, den catastrirten Viehstapel verhältnißmäßig so weit verringern, bis das zu haltende Vieh hinlängliche Weide fand.

Eben so wenig, wie demnach der aufgestellte Fall die Ungerechtigkeit des erwähnten Maaßstabes darthut, kann er, meines Erachtens, denselben auch verwerflich machen, wenn etwa solche eine Ursache würde, daß der bleibende Ueberschuß, mithin der Vortheil des Grundherrn, sich verringerte. — Lan-

desherr und Stände haben, wie schon oft angemerkt worden, bey Festsetzung der Vieh-Contribution, in Ansehung ihres Grund-Eigenthums ausdrücklich und stillschweigend anerkannt, daß jede Commüne die catastrirte Anzahl Vieh auf die gemeine Weide treiben dürfe. Für die Möglichkeit, eine derselben gleichkommende Vieh-Zahl zu unterhalten, muß folglich eher gesorgt werden, als für den Gewinn eines dem Grundherrn zufallenden Ueberschußes. Dieser Gewinn würde ohne Theilung nie existirt haben, und kann daher demselben das Recht der Weide-Intereßenten desto weniger nachstehen, als außerdem die Grundherrn, durch Aufhebung der Gemeinheiten, mancherley sehr wichtige Vortheile erhalten, die bey der fernerer Fortdauer der Communion ganz unerreichbar waren.

Die Anwendung der natürlichen Grenze des Weide-Rechts, welche sich nach den Länderey-Besitzungen, und der hievon auszufütternden Vieh-Zahl richtet, fällt auch noch alsdann hinweg, wenn unter den Berechtigten sich solche befinden, die gar keine Aecker haben, wie bey Bürger-Güter, und Burgsitzen. *) Ein Gleiches gilt von Köthern und anderen ihnen ähnlichen Dorfs-Einwohnern, wegen ihrer Mithude auf der eigenthümlichen gemeinen Weide

*) Struben V. Th. Bedenken CXLII.

der Dorfschaft, weil sie, als Mitglieder der Gemeinde, auch an der Nutzung der Gemeinde-Güter Antheil nehmen. *)

In allen den genannten und andern Fällen nun, wo von den natürlichen Grenzen des Weide-Rechts Ausnahmen statt finden, dienen diese Ausnahmen, aus dem mehrmahls bemerkten Grunde, bey Gemeinheits-Theilungen ebenmäßig zur Richtschnur.

---

*) de Pufendorf. Tom. IV. Obs. CVIII.

## X.

## Sind Zehnten bey Theilungen gemeiner Weide mit in Anschlag zu bringen?

In vielen Domanial-, adelichen Gütern und anderen Landhaushaltungen, wird ein Theil des Viehes, welches auf die gemeine Weide gehet, von geerndteten Zehnten im Winter ausgefuttert. Nicht selten entstehet daher bey Gemeinheits-Theilungen die Frage: ob bey Schätzung des Weide-Rechts, und der hiernach auszumittelnden Abfindung der Intereßenten auf dasjenige Vieh mit Rücksicht zu nehmen sey, welches von Zehnten ausgefuttert worden ist, oder doch hätte unterhalten werden können.

Sind Grundherr und Zehntherr in einer Person vereiniget, und fehlt es nicht an hinlänglichen Boden zur Befriedigung aller übrigen Weide-Genoßen, so bedarf die Frage keiner Auflösung. Wol aber ist sie derselben benöthiget, und diese zuweilen mit nicht geringen Schwürigkeiten verbunden, sobald obige Voraussetzungen wegfallen.

Einzelne Umstände müßen nun zwar auch hierbey oft den Entscheidungs-Grund abgeben. Indeßen scheinen doch gleichfalls verschiedene allgemeine Betrachtungen unabhängig von besonderen Umständen Rücksicht zu verdienen, und diese sind es, womit ich mich zuerst bey dem bezeichneten Gegenstande aufhalten werde.

Viehzucht ist aus natürlichen Ursachen überall dem Ackerbau vorangegangen. Schon Tacitus erwähnt des Reichthums der Deutschen an Viehe. *) Dagegen war im neunten Jahrhundert noch weniger bebaueter Acker in Deutschland. **) Ackerbau mußte aber nothwendig existiren, ehe Zehnten davon gegeben werden konnten.

Nach dieser Stufen-Folge hatten also bereits Weide-Berechtigungen statt, wie die Zehnten anfkahmen. Daher möchten dann wol ursprünglich die Zehnten mit dem Weide-Rechte nicht connex gewesen seyn.

Insonderheit aber glaube ich an einem frühen Zusammenhange zwischen beyden, in Hinsicht derjenigen Zehnten, zweifeln zu müßen, welche mit Doma-

*) Cap. V. de mor. Germ.

**) Struben Nebenstunden. 5ter Th. Abh. XXV. §. 10. S. 220.

nial- oder Privat-Gütern verbunden sind, woferne diese Zehnten nicht etwa daher entstanden seyn sollten, daß, unter dem Vorbehalt der Abgabe, Ländereyen solcher Güter in Cultur gegeben worden sind.

Wie Karl der Große die Zehnten in Deutschland anordnete, und das Recht ihrer Einforderung den Bischöfen ertheilte, gieng ihre Bestimmung dahin, daß solche zum Unterhalt des Bischofes für die Besoldung der Geistlichkeit, für die Verpflegung der Armen, und das Bauwesen der Kirchen verwendet werden sollten. *) Ihr Genuß war also kein Eigenthum der Königl. Cammer oder von Privat-Personen. Vielmehr mußte anfangs jedermann den Zehnten entrichten, und selbst die Königl. Cammer-Güter waren zehntpflichtig. **) Ein päbstliches Gesetz untersagte sogar den Laien ihren Erwerb im zwölften Jahrhundert.

Wenn nun alle diese Thatsachen die Schlußfolge begründen, daß mit den weltlichen Gütern, wovon das Weide-Recht ausgehet, damals, wie solches seinen Ursprung nahm, noch keine Zehnten verbunden gewesen, so können dieselben auch dero

*) Lang historische Entwickelung der deutschen Steuer-Verfaßungen. S. 40.

**) Struben a. a. O. §. VII. S. 211.

Zeit an den Berechtigungen der Güter, in Hinsicht auf Vieh-Weiden, keinen Antheil gehabt haben.

Bey der hievon unzertrennbaren Gewißheit, daß erst in der Folge nach und nach, die den Domanial- und anderen Gütern jetzo zugehörenden Zehnten, von ihren Besitzern erworben worden sind, folglich deren ehemaliger Haushalt solche nicht mit in sich begriffen gehabt, möchte es dann widerrechtlich und unbillig seyn, sie insgesamt und ohne Ausnahme bey den Gemeinheits-Theilungen mit in Anschlag zu bringen.

Eben so unwidersprechlich würden jedoch auch in vielen Fällen die Rechte der Zehntherrn sehr gekränket werden, wenn gar keine Zehnten bey Schätzung der Unterhaltungsmittel ihres Viehstapels in Rechnung kommen sollten.

Nicht selten ist zur Ausfutterung des Viehes, welches die Zehntherrn von ihren Gütern auf die gemeine Weide treiben laßen, der Zehnte zu Hülfe genommen worden. Haben es alsdann der Grundherr und die Weide-Intereßenten gestattet, daß von dem Gute so viel mehr Vieh auf der Gemeinheit geweidet ist, als von der eigentlichen Guts-Länderey ausgefuttert werden können, so scheint dieser Besitz dem Zehntherrn in gleicher Maaße zu gute kommen zu müßen, als derselbe auch für andere die gar keine, oder mit ihrem Viehstapel nicht in Verhält-

niß stehende wenige Länderey haben, einen Grund ihrer Weide-Berechtigung abgiebt.

Es giebt indeßen auch Fälle, wo die Benutzung der gemeinen Weide seit langen Zeiten nicht, oder wenigstens in geringerer Maaße, als sie dem Zehntherrn eigentlich zugekommen wäre, ausgeübt worden ist, und dennoch demselben eine Anrechnung seines Zehntens bey Theilung der Gemeinheiten gebühren kann. Denkbar sind diese Fälle bey gänzlicher Niederlegung oder Einschränkung des Guts-Haushalts, wozu der Zehnte gehört.

In dergleichen Fällen nun, dürfte wol die Statthaftigkeit der Anrechnung des Zehntens am wenigsten zu bezweifeln seyn, wenn solcher aus der Feld-Flur gezogen wird, deren Ertrag als Mittel zur Winter-Futterung des Viehes in Anschlag kommt, wofür eine Quote bey der Gemeinheits-Theilung bestimmet werden soll.

Denn der Zweck der Benutzung der gemeinen Weide gehet dahin, dem Viehe, welches von einer gewißen Quantität Ländereyen seine Winter-Futterung erhält, die benöthigte Nahrung im Sommer zu verschaffen. Nach eben diesem Zwecke muß also auch die Abfindung aus der Gemeinheit sich richten.

Es gewinnen aber die Besitzer einer dem Zehnten unterworfenen Feld-Flur nur $\frac{9}{10}$ ihres Ertrages für sich, indem $\frac{1}{10}$ an den Zehntherrn abgegeben

werden muß. Hieraus entstehet dann die Folge, daß wenn z. B. von der ganzen Feld-Flur 100 Stück Hornvieh durchgewintert werden könnten, den Besitzern es nur möglich seyn würde, 90 Stück davon auszufuttern, und der Zehntherr für 10 Stück dorther die Winter-Futterung erhalten würde. Mithin kähme dann auch nothwendig in eben dem Verhältniße so wol ersteren als letzteren die Abfindung aus der Gemeinheit zu statten.

Hierbey wären jedoch immer solche Umstände vorauszusetzen, welche den Zehntherrn nicht von aller Theilnahme an der Gemeinheit ganz ausschließen. Sind hingegen solche Ausschließungs-Gründe vorhanden, so scheint es der Billigkeit angemeßen zu seyn, daß der ganze Ertrag der Zehnt-Flur ihren Besitzern angerechnet werde. Wenigstens wird dadurch kein Recht eines Dritten verkürzet, und den Zehntpflichtigen, welchen die Bedüngung der ganzen Feld-Flur obliegt, erleichtert man alsdann dieselbe.

Ferner dürften auch die Zehnten für nothwendige Zubehörungen des Guts-Haushalts anzusehen seyn, wenn sich darthun ließe, daß es ohnmöglich wäre, eine der Acker-Länderey des Guts angemeßene Vieh-Zahl, ohne Benutzung der mit dem Gute verbundenen Zehnten, zu unterhalten.

Die Nähe der Zehnt-Flur bey dem Gute, scheint ebenfalls der Vermuthung Raum zu geben,

daß der Zehnte mit zu dem Inbegriffe der Früchte gehöre, wovon der Haushalt deßelben bestehet.

Hingegen aber können nie Zehnten zum Nachtheil anderer Intereßenten mit in Anschlag kommen, die ihrer Entfernung wegen sich nicht mit Vortheil beym Gute benutzen laßen.

Nicht weniger werden auch solche Zehnten billig von der Berechnung ausgeschloßen, die entweder erweislich vorhin zu anderen Gütern gehört haben, oder nur durch persönliche Verleihung an den Besitzer oder deßen Vorfahren gekommen sind. Denn da die Theilnahme an der Gemeinheit von dem Gute relevirt, so müßen solche zufällig mit ihnen verbundene Zehnten, gepachteten völlig gleich geachtet werden.

Diesen aber gebührt auf die Schätzung des Weide-Rechts überall kein Einfluß. *)

*) de Pufendorf Tom. IV. obs. CIX.

# XI.

## Hat der Grundherr ein Widerspruchs-Recht, wenn die Nutzungs-Art der Abfindungs-Theile aus der Gemeinheit verändert wird?

Daß die Rechte und Lasten der einzelnen Quoten getheilter Gemeinheiten unverändert bleiben, so lange ihre vorherige Benutzungs-Art fortdauert, wird nicht leicht bestritten werden. Wol aber findet es Zweifel, ob den Intereßenten, welche keine Gründ-Eigenthümer sind, den zu ihrer Abfindung erhaltenen Antheil aus uncultivirten Gemeinheiten nach eigenem Gefallen benutzen dürfen, oder den bisherigen Gebrauch deßelben nothwendig fortsetzen müßen, und also der Einwilligung des Grundherrn benöthiget sind, wenn sie solchen anbauen wollen.

Von denen, welche letzteres behaupten, wird dafür angeführt: Die Gemeinheit selbst befinde sich vor der Theilung nicht in Condominio des Guts oder sonstigen praedii dominantis, sondern sie wäre das einem Dritten zugehörende praedium serviens, und dadurch, daß bey der Theilung der von

den sämtlichen praediis dominantibus bisher gemeinschaftlich auf der Gemeinheit ausgeübte Nießbrauch in Ansehung eines jeden einzelnen praedii dominantis auf einen separaten Fleck verwiesen würde, erhielte es diesen Fleck nicht zum Eigenthum, sondern die Communion der Nutznießer unter einander wäre nur aufgehoben, und das Grund-Eigenthum bliebe nach wie vor bey dem domino des praedii servientis, folglich hänge es von diesem ab, ob und unter welchen Bedingungen derselbe eine veränderte Benutzungs-Art gestatten wolle.

Bey Prüfung des hier vorgetragenen Arguments, wird man allerdings einräumen müßen, daß das Grund-Eigenthum an der abgetheilten Gemeinheit fortdaure, wenn der Besitzer sich deßen nicht ausdrücklich begiebt. Dennoch aber scheint die darauf gegründete Folge abgeleugnet werden zu dürfen.

Das Grund-Eigenthum unangebaueter Gemeinheiten gewährt blos darum ein Widerspruchs-Recht gegen willkührliche Veränderungen der Nutzungs-Art, weil der Grundherr entweder Mitgenoße ist, und die Genoßenschaft sich über alle Theile der Gemeinheit erstrecket, oder es doch wenigstens noch unausgemacht bleibt, ob, und welcher Theil der Gemeinheit für die übrigen Intereßenten entbehrlich seyn möchte; folglich der Grundherr sich ausschließlich zueignen könnte.

Keine dieser Ursachen aber bestehet noch nach Aufhebung der Gemeinheit. Hat der Grundherr Mitgenuß an der Gemeinheit gehabt, so erhält er Abfindung dafür. Ergiebt sich Ueberschuß bey der Theilung, so fällt ihm solcher zu, und nachdem er auf diese Weise befriediget worden, darf er hinführo weder selbst die abgesonderten Theile der Gemeinheit weiter nutzen, noch auch einem Dritten etwas darauf anweisen.

Nach den gemeinen Rechten sind nun alle Handlungen zuläßig, und keiner fremden Einwilligung unterworfen, die dem Einen nutzen, ohne dem Anderen zu schaden. Die Regel hat unbeschränkte Gültigkeit

> Quod uni non nocet, et tamen alteri prodest, id ab illo permitti aequum est. *)

und

> Prodesse sibi unus quisque non prohibetur dum alii non nocet. **)

Veränderungen in der Nutzungs-Art der Servituten sind daher nur in so ferne der Zustimmung

*) L. 2. D. sol. matr. dos. quemad. pet.

**) Brunnemann ad Pand. Lib. XXXIX. Tit. III. §. 3.

des Eigenthümers unterworfen, als sie demselben zum Nachtheil gereichen. *) Das ist aber überall nicht der Fall, wenn jemand aufhört, das Aequivalent einer Weide-Berechtigung als Weide zu benutzen, und daraus Felder oder Wiesen macht. Behielte solches immer seine erste Bestimmung, so würde auch der Grundherr gezeigtermaaßen nie davon weiter einen Nutzen ziehen dürfen, folglich verursachet ihm auch jene Veränderung keinen Schaden, und fällt deshalb nach der Theilung für ihn alles Recht weg, dieselbe zu verhindern.

Bey einer Art der Benutzung unangebaueter Gemeinheiten findet jedoch obige Regel keine Anwendung, wenn nemlich jemand auf einem Torf-Moore zu weiter nichts als dem Torf-Stiche berechtiget seyn sollte. Ist aller Torf daselbst abgestochen, so hört die Berechtigung von selbst auf, weil jeder Genuß einer Servitut causam perpetuam erfordert. **) Mithin wird alsdann das unbeschränkte Eigenthum des Grundherrn in voller Kraft hergestellet.

*) L. 15. D. d. serv. praed. rust.

**) de Pufendorf Tom. III. Obs. CLVIII. Pag. 426.

## XII.

## Wie werden Recht und Billigkeit, in Hinsicht der Forderung des Rott-Zehntens von getheilten Gemeinheiten am vollkommensten befriediget?

Ließen alle, welche des Rott-Zehntens wegen Verfügungen zu treffen, oder Rath zu ertheilen haben, sich blos durch fremdes Beyspiel leiten, so würde ich, um obige Frage zu beantworten, auf das hinweisen, was Georg der Dritte über den Gegenstand im Fürstenthum Lüneburg verordnet hat.

Wohlthätiger für die Gemeinheits-Genoßen, und weiser für das Intereße des Staats kann nicht gesorget werden, als es in dem angeführten Gesetze des gedachten Gegenstandes wegen, geschehen ist.

Für diejenigen aber, bey denen dies erhabene Muster der liebreichsten landesväterlichen Gesinnungen unwürksam bleibt, gehen vielleicht die Gründe zur Nachahmung nicht ganz verloren, welche in der

Sache selbst liegen. Ich werde daher solche hier zu entwickeln versuchen.

Die Erhebung des Rott-Zehntens gründet sich in dem Rechte des Eigenthums der unbebaueten Gemeinheiten, und der hievon abhängenden Befugniß, einen oder den anderen Theil davon auszuweisen, und solchen in Erben-Zins zu verleihen. Dieser von berühmten Rechts-Gelehrten vertheidigte, und durch die Aussprüche angesehener Gerichtshöfe bestätigte Grundsatz, *) findet sich auch in mehreren deutschen Landes-Grund-Gesetzen.

So enthält der Gandersheimsche Landtags-Abschied vom 10ten October 1601 §. 15, die Vorschrift:

Wenn einer von den Land-Ständen und Unterthanen, ohne Verwüstung guter nutzbarlicher Holzungen, auch ohne Nachtheil Hude und Weide, damit andere des Orts berechtiget,

*) G. L. Boehmeri Principia juris Canonici. Lib. III. Sect. V. T. X. §. 739.
Pütter Literatur des deutschen Staats-Rechts. 3ter Th. §. 1379.
Schnaubert Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehn-Rechts. S. 165.
v. Pufendorf Tom. III. Obs. CXXXI. Tom. IV. Obs. CCLXVI.
Struben rechtliche Bedenken. 4ter Th. Bed. CIX.

aus und in dem seinen roden läßt: soll der Rott-Zehend und Zinse dem Grunds-Herrn, sonsten aber wann mit des G. L. F. Bewilligung (ohne welche auch, wann Verwüstung oder scheinbares Interesse tertii mit unterläuft, daßelbe nicht zu verstatten) in S. F. G. eigenen oder gemeinen Holzungen, darin S. F. G. der höchste Erb-Exse seyn gerodet wird, beydes S. F. G. und deroselben Erben folgen. *)

Der mit den Ständen des Fürstenthums Lüneburg am 20ten August 1570 geschloßene Landtags-Abschied bewährt gleichfalls, daß der Rott-Zehnte bey Ausweisungen nicht immer dem Landesherrn zukomme, durch die Worte:

Es soll aber in alle Wege der Rott-Zehende von dem Rott-Lande uns oder demjenigen dem es gebühret, vorbehalten seyn. **)

Im Herzogthum Bremen ist nach der Zehnt-Ordnung von 1743 Art. VIII. der Rott-Zehnte mit dem gewöhnlichen Zehnten verbunden, und die Einwilligung des Zehnt-Herrn zu Ausweisungen erforderlich. ***)

*) Calenbergische Landes-Ordnungen. Cap. 8. Nro. 1.

**) Lüneburgische Landtags-Abschiede. 1ter Th. S. 281.

***) Struben rechtliche Bedenken a. a. O. Mehrere

Solche Ausweisungen aber, die den Grund-Herrn zur Erhebung des Rott-Zehntens berechtigen, sind, meines Erachtens, von der völligen Vertheilung einer Gemeinheit unter die Intereßenten, wie auch den Abfindungen eines oder mehrerer derselben, wodurch deren Berechtigung an der Communion ganz aufgehoben wird, wesentlich verschieden.

Dergleichen Particular-Ausweisungen können nur mit dem den Intereßenten entbehrlichen Ueberschuße an Grund und Boden vorgenommen werden. Mithin afficirt dann das Recht dazu, auch die davon herrührende Folge des Rott-Zehntens, nur diesen von der Nutzung der Intereßenten trennbaren Theil der Gemeinheit.

Wenn nun der Grund-Herr, der sich solchen zueignen darf, über denselben disponirt, so ist es sehr gerecht, Rott-Zehnten zu bedingen, es mag das, was aus der Gemeinheit entbehrt werden kann, einem Dritten, oder einem Mit-Genoßen angewiesen werden. Denn letzterer behält alsdann nach wie vor seine alte Berechtigung ungeschmälert, und ist also für ihn, wie für jeden Dritten, die privative Nutzung des angewiesenen Grundstücks offenbar ein

dahin gehörende deutsche Provincial-Gesetze findet man angeführt in Selchow elem. jur. Germ. S. 360. Note 10.

ganz neuer Erwerb, den keiner, außer dem Grund-Herrn, sich unentgeldlich anzumaßen, die Befugniß hat.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit der, in Frage befangenen, allgemeinen Vertheilung und Abfindung. Was den Intereßenten hieraus angewiesen wird, das ist weder Ueberschuß der Gemeinheit, noch neuer Erwerb, sondern Surrogat des Communion-Genußes, der blos zur Vergütung der aufhörenden Berechtigung an der Gemeinheit gereichet, und auf demselben findet weiter kein Ausweisungs-Recht statt.

Wenn aber auch das strenge Recht, die Erhebung des Rott-Zehntens von getheilten Gemeinheiten, welche in Cultur genommen werden, völlig begründete, so würde doch wenigstens deßen Gebrauch mit der Billigkeit streiten.

Denn hat der Grund-Eigenthümer den Mit-Genuß der Gemeinheit gehabt, so wird ihm dafür bey der Theilung eine verhältnißmäßige Entschädigungs-Quote überlaßen, über die er nach Gefallen disponiren kann, und ihre Absonderung von der Gemeinheit gewährt ihm auf jedem Fall die Möglichkeit einer vortheilhafteren Benutzung derselben, als vorher statt fand. In seiner freyen Gewalt steht es alsdann, sich diesen Gewinn zu verschaffen, weil er zu aller Zeit seine Abfindung fordern darf.

Ist hingegen der Grund-Eigenthümer von allem Mit-Genuße der Gemeinheit ausgeschloßen gewesen, so bleibt auch sein Intereße ganz ungekränkt dabey, wenn die Genoßen der Gemeinheit deren Theilung verlangen, ohne den Ueberschuß sich anzumaaßen, oder einzelne davon ihre Abfindung nachsuchen.

Nie hätte ihm in der jetzigen Lage der Umstände, die ungetheilte Gemeinheit das mindeste Einkommen verschafft, als durch Ausweisungen. Diese nun konnten sich nicht mit über das erstrecken, was zur Befriedigung der, den Intereßenten gebührender Nutzung erforderlich war, und solcher Ueberschuß fällt ihm auch bey der Theilung mit der uneingeschränkten Befugniß zu, den vortheilhaftesten Gebrauch davon zu machen.

Es gereichet folglich überall nicht zu seinem Schaden, wenn die Nutzung der Gemeinheit für alle oder einige Intereßenten durch und nach der Theilung verbeßert und einträglicher wird.

Ohnedem gewinnen die Grund-Eigenthümer mittelbar auf mannigfaltige Art dadurch, wenn die Gemeinheits-Theilungen den Wohlstand ihrer Gutsleute vermehren, und scheint es insonderheit desto weniger mit der Billigkeit vereinbar zu seyn, wenn neben den hieraus entspringenden Vortheilen, die Intraden der Domainen-Cammern, auf Kosten der

Landes-Einwohner vergrößert werden sollen, da in den Zeiten der Einführung des Zehntens, alle Staats-Ausgaben aus den Domanial-Einkünften bestritten werden müßten, *) jetzo aber ein wichtiger Theil derselben von den Landes-Unterthanen getragen wird.

Bliebe jedoch demohnerachtet die Billigkeit ganz unverletzt dabey, so würde gleichwol das allgemeine Staats-Intereße sehr nachtheilig darunter gefährdet werden, wenn die Cultur-Verbeßerungen, welche Intereßenten mit ihren Abfindungs-Quoten aus der Gemeinheit vornehmen, jedesmahl Rott-Zehnten zur Folge haben sollten.

Es gehört zu den evidentesten Wahrheiten, daß die kraftvolleste und dauerhafteste Glückseligkeit des Staats, mit allen Mitteln solche hervorzubringen und zu erhalten, auf der höchstmöglichsten Verbeßerung der Landes-Cultur, und der hievon abhängenden Vermehrung des Producten-Reichthums beruhe.

Gleiche Gewißheit hat es aber eben daher, daß nichts so sehr aufgemuntert zu werden verdient, als Unternehmungen, welche darauf abzwecken, den Ländereyen-Ertrag zu erhöhen.

*) Florencourt, über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Cammer-Güter deutscher weltlicher Reichs-Stände.

Jede Art der Abgabe, welche man einem solchen Unternehmen auferlegt, ist, ihrer Natur nach, von ganz verkehrter Würkung. Vorzüglich abschreckend muß aber, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, der Zehnte seyn, da derselbe einen Theil des auf die Cultur-Verbeßerung verwendeten Capitals mit angreift. *) Die hievon unzertrennbare Folge der Abneigung gegen Gemeinheits-Theilungen und den Anbau wüster Haiden dürfte wol nirgend abzuwenden seyn. Denn da so wenige unter dem Bauernstande die entfernteren Vortheile ökonomischer Verbeßerungen deutlich genug einsehen, sie aber weit lebhafter die Last der ersten mühsamen Bearbeitung und der aufzuwendenden Kosten empfinden, so möchte nur gar zu gewiß der künftige Rott-Zehnte in seiner ganzen widrigen Gestalt desto tiefer gehenden Eindruck bey dem größeren Haufen deßelben machen, und sehr allgemein von jeder derselben unterworfenen Verbeßerung der Landwirthschaft abhalten.

Dabey allein würde es indeßen noch nicht sein Bewenden behalten, daß der Rott-Zehnte blos diejenige Landes-Cultur verhinderte, die man unmittelbar damit belegte, sondern sehr wahrscheinlich dürfte derselbe auch dem ausgebreiteten Vorurtheile neue

*) Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft. S. 68.

Nahrung geben, daß man die Wohlfarth der unteren Stände nicht ihres eigenen Bestens wegen, sondern blos zur Bereicherung der Cammer- und Landes-Caßen zu befördern suche. Alsdann aber trüge der Vorbehalt des Rott-Zehntens ohnfehlbar mit dazu bey, auch alle andere noch so heilsame öffentliche Veranstaltungen verdächtig zu machen, und mit Widerwillen gegen sie einzunehmen.

Nur gar zu gewiß möchte daher der wichtigste Zweck der Gemeinheits-Theilungen vereitelt werden, wenn die dahin führenden Gesetze sich als Vorboten künftig steigender Lasten ankündigten; nur zu gewiß würden sie alsdann, statt die träge Industrie zu erwecken, solche nur noch mehr einschläfern.

Aeußerst zweckmäßig ist es hingegen, wenn die Befreyung vom Rott Zehnten nicht ganz unbedingt bewilliget, sondern einer vernünftigern Wirthschafts-Einrichtung als Prämie zugesichert wird.

Ungerecht handeln hieran Gesetzgeber und Grund-Herrn nicht. Denn es ist eigener Wille derer, welche eine verworrene Oeconomie beybehalten, und ohne solche abzuändern, von der getheilten Gemeinheit etwas artbar machen, daß dafür Rott-Zehnten gegeben wird.

Sie können sich deßen durch ihnen selbst nützliche Wirthschafts-Verbeßerungen zu jeder Zeit ent-

ledigen. Mithin wird keinem, der solches versäumt, der Rott-Zehnte aufgebürdet, er übernimmt denselben aus freyer Wahl, und die Last kann für viele, welche sonst vielleicht durch Vorurtheile oder Mangel an Einsichten sich verleiten laßen möchten, veraltete üble Gebräuche fortzusetzen, ein Reitz werden, diesen zu entsagen.

Auf jeden Fall erfordert es jedoch eine besondere Vorsorge, daß der Zehnt-Herr an seinen vorherigen Zehnt-Einkünften keinen Abbruch erleide. Dieses muß nothwendig allgemeiner Grundsatz werden, da Gemeinheits-Theilungen die Rechte, so wenig des einen, als des anderen, schmälern dürfen. Es giebt mancherley Mittel, um jenem Zwecke Genüge zu thun, wovon bald das eine, bald das andere, auf die eintretenden verschiedenen Fälle beßer paßen kann. Daß untersucht werde, wie viel zehntpflichtiges Land bislang gewöhnlich bestellt gewesen, auch daß der Zehnt-Herr von einer gleichen Anzahl Aecker nach freyer Wahl, sie mögen zu den älteren Feldern oder zu dem neuen Ausbruch gehören, den Zehnten nehmen, und wenn weniger als sonst, durch Verringerung der Morgen-Zahl oder durch veränderte Bestellungs-Art, geerndtet würde, der Zehnt-Herr dafür Entschädigung fordern dürfe, entstehende Streitigkeiten hierüber aber ohne weitläuftiges proceßualisches Verfahren entschieden werden müßen.

Das sind Regeln, die gesetzlich vorgeschrieben werden können.

Am rathsamsten möchte es indeßen für beyde Theile seyn, entweder, statt des Zehntens von den Feldern, einen Sack-Zehnten zu bestimmen, oder den Zehnt-Herrn durch Abtretung von Ländereyen ganz abzufinden. Beydes aber kann nicht anbefohlen, sondern nur durch gütliche Uebereinkunft verglichen werden.

Daß übrigens der Grund-Herr rechtlich befugt sey, in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche ihm entweder seines gehabten Mit-Genußes wegen, oder als Ueberschuß zufallen, oder die er zu theilen nicht verpflichtet ist, sich Rott-Zehnten einzubedingen, wenn er solche an andere zur Cultur abtrit, kann wol keinen Zweifel leiden.

Endlich beruhet auch der Rott-Zins auf gleichen Gründen wie der Rott-Zehnte. Was von diesem in Hinsicht seiner Rechtmäßigkeit gilt, findet auf jenen gleichfalls Anwendung. Um vieles leichter ist nun zwar die Last des Rott-Zinses, als die des Zehntens. Dennoch aber liegt in ersterem, von einer anderen Seite betrachtet, keine geringe Bedenklichkeit gegen den Entschluß, unbebauete Ländereyen artbar zu machen. In manchen Fällen bringen es entweder die Umstände mit sich, daß nicht zuverläßig

vorher gesehen werden kann, ob es damit gelingen werde; oder Furchtsamkeit des Unternehmers erregen Besorgniße bey ihm darüber, ob er nicht in der Folge genöthiget seyn möchte, die ausgebrochene Ländereyen wieder liegen zu laßen, und den Rott-Zins, womit solche einmal belegt worden, fortwährend zu bezahlen. Der Zehnte hört von selbst auf, wenn der Gewinn der Bestellung wegfällt. Der Rott-Zins hingegen ist unablöslich, und erlöschet nicht bey dem Rückgang der Ländereyen in den vorherigen Zustand. Aus dem Gesichts-Puncte angesehen, kann also selbst der mäßigste Rott-Zins leicht eine Ursache werden, von Versuchen mit Cultivirung unbebaueter Haiden abzuhalten.

## XIII.

## In wie ferne sind getheilte Gemeinheiten den Landes-Abgaben zu unterwerfen.

Wo es freye und unfreye Güter giebt, da hat dieser Unterschied auch Einfluß auf die Freyheit und Pflichtigkeit des Antheils, den solche zu ihrer Abfindung von getheilten Gemeinheiten erhalten?

Das, was freye Güter vorher unbelastet genutzet haben, kann nicht mit Abgaben belegt werden, welche blos pflichtige Güter tragen, wenn gleich sie nach der Theilung davon etwas, oder die ganze Abfindungs-Quote artbar machen. Denn der Mit-Gebrauch der Gemeinheit ist ein Accessorium des Grundstücks, wovon solcher ausgeübt wird. Wie aber allemal die Vermuthung statt findet, daß jedes Accessorium eben die Eigenschaften, wie das Principale, an sich habe, so muß dieses auch bey freyen Gütern von der dazu gehörenden Nutzung der gemeinen Weide vorausgesetzet werden. Solche Voraussetzung bestätiget sich überdem noch durch Thatsache, wenn für den Nießbrauch der Gemeinheit, welchen pflichtige Güter haben, Contribution bezahlt wird.

Aequivalente und Surrogate nehmen nun, der Regel nach, alle wesentliche Rechte des Gegenstandes an, deßen Stelle sie vertreten. Wenn daher jemand für den gehabten freyen Mit-Gebrauch der Gemeinheit mit einem Theile aus derselben abgefunden wird, so gehet auch auf diesen abgesonderten Theil dieselbe Freyheit über, welche der Participant bey der vorherigen Communion-Nutzung genoß. Der mehrere Gewinn, welchen er aber durch die Cultur des vorhin unbebaueten Grundstücks sich verschaffet, kann keine Ursache werden, solches mit Abgaben zu belegen, weil ihm das Recht gebührt, seine Abfindung nach eigenem Gefallen zu benutzen, und solche Freyheiten, welche auf dem Grundstücke selbst haften, folglich nicht in der Art der Benutzung beruhen, bey jeder mit derselben vorgehenden Veränderung unwandelbar fortdauern.

Es giebt jedoch auch Abgaben, wovon freye Güter keine Verschonung genießen, und folgt aus dem obigen von selbst, daß diese sich mit auf das erstere erstrecken, was als Zubehörungen derselben anzusehen ist. Wo demnach neue Schätzungen der Güter zur Bestimmung solcher Abgaben statt finden, da kömmt jener Zuwachs an Grund und Boden gleichfalls billig mit in Anschlag.

Vorgedachte Freyheit kömmt dann nicht weniger, wie alle Real-Rechte, jedem Dritten zu gute,

dem das Ganze oder ein Theil der unbelegten Abfindung übertragen wird.

Hingegen aber fällt solche in Ansehung des Ueberschußes hinweg, welchen freye Grund-Eigenthümer von der Gemeinheit bey ihrer Theilung erhalten, wenn sie diese Anderen abtreten, und sonst bey Ausweisungen, artbar gemachte Ländereyen pflichtig werden. Denn, da Theilungen die ehemaligen Rechte weder verringern noch vergrößern, so kann auch durch dieselbe für den Ueberschuß keine Freyheit erworben werden, der, falls vorher Ausweisungen davon geschehen wären, der Contribution unterworfen gewesen seyn würde.

Vorangeführte Grundsätze ergeben zugleich, daß diejenigen Abfindungen, welche unfreye Güter erhalten, den gewöhnlichen Abgaben unterworfen sind. Dieses findet ohne Unterschied Anwendung, der Grund und Boden des Aequivalents mag frey seyn oder nicht, wenn vorher die Benutzung deßelben belegt gewesen ist, weil alsdann von letzterer allein die Pflichtigkeit abhängt.

Rücksichten des Rechts und der Billigkeit bringen es jedoch mit sich, daß, wenn von solchen Abfindungen nicht einzelne Theile herausgenommen werden, sondern das Ganze nach Regeln einer vernünftigen Oeconomie bewirthschaftet wird, diese verbeßerte Cultur bey Bestimmung der Contribution nicht in

Anschlag komme, folglich ihrentwegen die bisher für den Genuß der gemeinen Weide erlegte Abgabe nicht erhöhet, sondern, so wie sie vorher bestand, auf die neuen Felder und Wiesen vertheilt werde.

Wollte man hievon abweichen, so würden alle Gemeinheits-Intereßenten prägravirt werden, die durch den Anbau der aus den Gemeinheiten erhaltenen Abfindungen, nicht blos ihren eigenen Vortheil beschaffen, sondern sich auch um den Staat verdient machen.

Denn, wenn irgend ein anderer Contribuent, es geschehe durch Anziehung von Futter-Kräutern oder auf sonstige Weise, seinen Viehstapel und das Einkommen von den catastrirten Ländereyen mit noch so großem Gewinne vermehrt, so wird dennoch deßen Contribution, da, wo solche unveränderlich festgesetzet ist, nicht erhöhet. Nur dann, wann seine Besitzungen durch neuen Länderey-Erwerb aus der Gemeinheit, ohne Verringerung seiner Theilnahme an ihrer Nutzung, sich erweitern, belegt man billig diesen neuen Zuwachs mit Contribution. Das ist aber nach dem vorhin ausgeführten gar nicht einerley Fall mit demjenigen, da Gemeinheits-Intereßenten für ihre aufhörende Berechtigung abgefunden werden.

Läßt man es daher bey der Contribution bewenden, welche solche Intereßenten bisher für den

Mit-Genuß der Gemeinheit entrichtet haben, so kömmt ihnen blos das zu statten, was allgemein sämtliche übrige Contributionspflichtige in Hinsicht ihrer catastrirten Ländereyen bey verbeßerter Bewirthschaftung derselben genießen, wobey blos der Unterschied eintritt, daß von dieser unmittelbar, von der Gemeinheit hingegen, durch die Vieh-Contribution, Abgaben erhoben zu werden pflegen.

Eben deshalb aber würde es dann offenbar zur Prägravation derer gereichen, welche ihre Quote aus der Gemeinheit in Cultur nehmen, wenn sie dieser Wirthschafts-Verbeßerung wegen, künftig eine höhere Contribution als vorhin aufbringen sollten, alle andere hingegen, welche durch sonstige Mittel ihre Länderey-Intraden vermehren, dennoch nur das alte Contributions-Contingent entrichten dürften.

Die erforderliche Gleichstellung der Cultur-Verbeßerung in beyden berührten Fällen, könnte jedoch nie verhindern, daß, wenn jemals eine allgemeine Erhöhung der Contribution im ganzen Lande verfügt werden sollte, solche auch verhältnißmäßig auf die unfreyen Gemeinheits-Aequivalente mit ausgedehnt würde; oder, wenn eine Rectification des jetzigen Contributions-Verhältnißes ohne Erhöhung der Taxe und der fixirten Summe, es sey bey einzelnen sich auseinandersetzenden Dorfschaften, oder in der ganzen Provinz, dereinst vorgenommen werden sollte, diese

alsdann auch obgenannte Aequivalente mit treffen müßte. Weder von der einen, noch von der anderen Contributions-Veränderung ließe sich dieselbe ohne offenbare Benachtheilung anderer Contribuenten ausschließen, wogegen solchen eben die Sicherheit gebührt, welche man denen angedeihen läßt, die aus Gemeinheiten Abfindungen ohne Contributions-Zuwachs erhalten.

Bey jeder Rectificirung des Contributions-Verhältnißes, dürfte jedoch nur die Quantität und Qualität des Grund und Bodens, keinesweges hingegen der durch Fleiß und Kunst vermehrte Ertrag in Betracht kommen. Alsdann können mäßige Abgaben die heilsame Würkung haben, daß sie die Industrie beleben, weil deren Anwendung die Abgaben von selbst erleichtert. Sie lähmen und unterdrücken solche aber, wenn der Gewinn der beßeren Cultur, eine Erhöhung der Abgaben nach sich ziehet.

## XIV.

## Ist es statthaft, daß bey Rechts-Streitigkeiten, welche mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung stehen, die Proceß-Form verändert, oder solche dem gewöhnlichen Richter entzogen werden, und, wenn dieses geschehen soll, worauf muß man alsdann Rücksicht nehmen.

Die Form der Prozeße, und die Hinweisung der Rechts-Streitigkeiten zwischen gewißen Personen oder über gewiße Sachen an bestimmte Gerichtshöfe, gehört zu den Staats-Einrichtungen, ist durch positive Gesetze regulirt worden, und kann folglich das darüber bestehende, auf eben dem Wege wieder abgeändert werden.

Was nun von allen Rechts-Streitigkeiten gilt, das muß nothwendig auch auf diejenigen Anwendung finden, welche mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung stehen. Deren Zahl wird nirgend geringe seyn, weil es so viele ausgeübte Benutzungen der Gemeinheiten giebt, gegen deren Rechtmäßigkeit Zweifel und Widersprüche von einer oder der ande-

ren Seite entstehen, wenn dafür Abfindungen verlangt werden, auch sehr häufig die an sich unbestreitbare Gerechtigkeit gar keine völlig ausgemachte Grenzen hat. Da aber der gewöhnliche Rechts-Gang fast überall von Streitlustigen sehr in die Länge gezogen werden kann, so würde unvermeidlich jede Gemeinheits-Theilung sich eine lange Reihe von Jahren aufhalten laßen, wenn nicht die Proceß-Form der Rechts-Streitigkeiten, welche nothwendig erst entschieden seyn müßen, bevor getheilt werden kann, abgekürzt, oder das Erkenntniß über dergleichen Sachen einer besonderen richterlichen Commission unterworfen wird.

So nothwendig und heilsam es daher ist, daß eines von beyden geschehe, so wenig darf jedoch hierbey regellos verfahren werden.

Eine Proceß-Form, welche ausführliche und bündige Beweise erschwerte, oder zu übereilten Urtheilssprüchen, ohne vorgängige sorgfältige Prüfung aller Umstände, verleitete, könnte ohnmöglich Gerechtigkeit befördern, und also zweckmäßig, noch viel weniger jedoch wohlthätig seyn.

Wenn aber außerdem noch dergleichen Sachen in erster oder zweyter Instanz den gewöhnlichen Gerichtshöfen entzogen werden sollten, so würde ich es für äußerst rathsam halten, daß die dafür anzuordnende Justiz-Behörde nie mit der Commission im Zusammenhang gebracht würde, welche die Theilung der Gemeinheiten leitet, sondern davon ganz unab-

hängig bliebe, weil sonst mancherley nachtheilige Folgen gar nicht zu vermeiden seyn möchten.

Um einige derselben namhaft zu machen, so könnte leicht daraus der Mißbrauch entstehen, daß jemand, ohne es mit der Provocation auf Gemeinheits-Theilung aufrichtig zu meinen, blos sich ihrer bediente, um einen anzufangenden Proceß der Entscheidung des competenten Richters ganz zu entziehen.

Vor und während des Proceßes, den eine Theilung erregt, läßt sich nicht immer mit völliger Gewißheit beurtheilen, ob solche nach Erledigung dieses vorbereitenden Verfahrens zu Stande kommen werde, oder nicht.

Scheiterte sie aber alsdann, so wäre es doch eine große Irregularität, daß die Sache dadurch aus dem Verfaßungsmäßigen Wege Rechtens abgeleitet worden.

Weit bedenklicher scheint es mir jedoch noch zu seyn, daß es oft Mißtrauen bey Ausführung der Theilung gegen die Commission, welche solche dirigirt, erregen würde, wenn diese zugleich die vorher gegangene Rechts-Streitigkeiten mit entschieden hätte.

Nothwendig muß doch immer eine von beyden Partheyen den Proceß verlieren. Selten aber überzeugt sich der Unterliegende völlig von dem gehabten Unrechte; fast immer wird solcher den üblen Ausgang der Sache entweder den fehlerhaften Einsichten, oder dem unlauteren Willen der Richter beymeßen.

Hievon möchte wol die Theilungs-Commission keine Ausnahme hoffen können. Wenn demnach in ihrem Namen vorhergegangene Rechts-Streitigkeiten der Gemeinheits-Intereßenten entschieden würden, so wäre allemal zu befürchten, daß bey der Theilung selbst, und den Verhandlungen darüber, diejenigen Intereßenten, welche widerrechtlich verurtheilt zu seyn glauben, mit Vorurtheil und Mißtrauen gegen die dirigirende Commission eingenommen seyn würden.

Gewiß aber könnte dieses dem guten Erfolge mancher projectirten Theilung sehr hinderlich werden, wozu hingegen die eben gedachte Veranlaßung wegfällt, wenn das Richteramt bey dergleichen Streitigkeiten von der Direction der Theilung ganz getrennt bleibt.

Findet man es nun rathsam, dafür eine besondere Behörde anzuordnen, so dürfte gleichwol es durchaus nothwendig seyn, daß die, vor der Provocation auf Theilung bereits vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen anhängig gemachte Proceße, daselbst auch völlig erlediget würden.

Neue Gesetze können überhaupt keine rückwürkende Kraft haben. Insonderheit aber möchte von diesem so wichtigen Grundsatze in dem angenommenen Falle um so weniger eine Ausnahme sich rechtfertigen laßen, weil dadurch in einen Privat-Vertrag eingegriffen wird, welchen Kläger und Beklagter, mittelst der Uebergabe der Klage des ersteren, und

der Einlaßung des anderen darauf, wegen ihrer beyderseitigen Anerkennung desjenigen Rechts unter sich schließen, was man im Laufe des gewählten Proceßes über ihren Streit festsetzen wird. Oft könnte auch die Avocation des Proceßes an die neue Behörde zum Aufenthalt einer Sache gereichen, wenn entweder weitläuftige Acten einzustudieren wären, wovon der vorherige Richter schon sattsame Kenntniß hätte, oder gar schon die Relation daraus zum Vortrage bereit läge.

Bey Acten, die gerade zur Zeit der Abberufung nach Akademien verschickt wären, würde dem Nachtheile des Verzuges noch leicht ein unnützer Kosten-Aufwand hinzukommen, wenn die Facultät oder der Referent die von der Sache gehabte Mühe vergütet zu erhalten verlangte.

Ferner sind dann und wann die Acten verschiedener Proceße miteinander connex, oder es werden auch in einem Proceße über mehrerley Puncte Streitigkeiten geführt. In diesen Fällen nun würde die Auslieferung der Acten eine kostbare und vielleicht auch langsame Copiirung derselben nothwendig machen. Zuweilen möchte nicht weniger die Trennung der Puncte, worüber im Zusammenhange gestritten wird, ein Hinderniß zum Vergleiche werden, wenn etwa der Herausgehobene für einen oder den anderen Theil ein vorzügliches Intereße haben sollte.

Endlich aber dürfte noch für manchen Referenten es eine Ursache werden, Proceße, welche Streitigkeiten über Gemeinheits-Nutzungen betreffen, der Besorgniß wegen ruhen zu laßen, daß man solche bald abfordern, und alle Arbeit alsdann vergeblich daran verwandt seyn möchte.

Viele von solchen Streitigkeiten, sie mögen vor dem gewöhnlichen Richter, oder vor eigene Behör-

den anhängig seyn, werden nun übrigens nothwendig ihre Entscheidung erhalten müßen, bevor das Theilungs-Geschäfte Fortgang haben kann.

In anderen Fällen kann es jedoch damit, ohne daß irgend ein Recht verletzet wird, zur Ausführung kommen.

Hierunter ist zu begreifen, wenn entweder der streitige Boden ganz von der Theilung ausgeschloßen bleibt, oder auch für die streitige Berechtigung ein eventuelles Aequivalent in dem Theilungs-Plane ausgesetzet werden kann, ohne daß dadurch die Benutzung der übrigen zu theilenden Gemeinheit merklich Abgang erleidet; oder, wenn der, die Abfindung suchende Intereßent auf dasjenige Verzicht thut, was ihm noch zu gute kommen würde, wenn die von anderen gemachte Prätension ungegründet erkannt werden sollte.

Keiner wird in den ersten beyden Fällen durch Vollführung des Theilungs-Geschäftes gefährdet. Und was den Letzterwehnten anlanget, so ist es denkbar, daß mancher durch geschwinde Abfindung weit größere Vortheile erhält, als er Gewinn davon zu hoffen hat, wenn ein vielleicht geringfügiger Anspruch, welcher wol gar nur hervorgesucht ist, um die Theilung zu erschweren, und aufzuhalten, verworfen wird. Alsdann aber muß es solchen doch billig freygestellet werden, sich mit dem zu begnügen, was nach Abzug der Prätension ihm angewiesen werden kann.

Aus dem Angeführten ergeben sich dann die Rücksichten hinlänglich, welche bey Bestimmung dessen, was den Lauf der bey Gemeinheits-Theilungen entstehenden Rechts-Streitigkeiten angehet, nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Andreas L.

Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien

Hannover 1803

Pol.g. 433
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769448-0